Referenz/Aktenzeichen: 25-00111

Bern, 09.02.2021

V E R F Ü G U N G

der Eidgenössischen Elektrizitätskommission ElCom

Zusammensetzung: Werner Luginbühl (Präsident), Laurianne Altwegg (Vizepräsidentin), Katia Delbiaggio, Dario Marty, Sita Mazumder, Andreas Stöckli, Felix Vontobel

in Sachen: **Swissgrid AG**, Bleichemattstrasse 31, 5001 Aarau

(Gesuchstellerin)

und **EGL Grid AG**, c/o Swissgrid AG, Bleichemattstrasse 31, 5001 Aarau

(Verfahrensbeteiligte 1)

Axpo Solutions AG, Parkstrasse 23, Postfach, 5400 Baden

(Verfahrensbeteiligte 2)

(zusammen: Verfahrensbeteiligte)

beide vertreten durch Dr. Stefan Rechsteiner, VISCHER AG, Schützengasse 1, Postfach 1230, 8021 Zürich

betreffend Deckungsdifferenzen 2011 und 2012 für die Netznutzung Netzebene 1

Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom
Christoffelgasse 5, 3003 Bern
Tel. +41 58 462 58 33, Fax +41 58 462 02 22
info@elcom.admin.ch
www.elcom.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

I Sachverhalt ... 4

II Erwägungen ... 9

1 Zuständigkeit ... 9

2 Parteien, rechtliches Gehör, Geschäftsgeheimnisse ... 9
2.1 Parteien ... 9
2.2 Rechtliches Gehör ... 10
2.3 Geschäftsgeheimnisse ... 11

3 Vorgeschichte und Verfahrensgegenstand ... 11

4 Massgebliches Recht ... 14

5 Ist-Werte ... 14

6 Hydrologisches Geschäftsjahr ... 15

7 Betriebskosten ... 16
7.1 Allgemeines ... 16
7.2 Betriebskosten des Tarifjahres 2011 ... 16
7.3 Betriebskosten des Tarifjahres 2012 ... 17

8 Anlagenwerte ... 17
8.1 Grundstücke ... 17
8.2 Abschreibung im ersten Jahr ... 18
8.3 Korrektur Formelfehler und Anwendung monatsscharfer Abschreibungen ... 21
8.4 Historische Bewertung ... 21
8.4.1 Grundsätze ... 21
8.4.2 Nutzungsdauern ... 22
8.4.3 Historische Bewertung der Anlagen per 30. September 2011 ... 23
8.4.4 Historische Bewertung der Anlagen per 31. Dezember 2012 ... 24
8.5 Synthetische Bewertung ... 24
8.5.1 Grundsätze ... 24
8.5.2 Einheitswerte ... 24
8.5.3 Index ... 24
8.5.4 Individueller Abzug ... 25
8.5.5 Synthetische Bewertung der Anlagen per 30. September 2011 ... 25
8.5.6 Synthetische Bewertung der Anlagen per 31. Dezember 2012 ... 25
8.6 Anlagen im Bau ... 25
8.7 Zahlungen Dritter ... 26

9 Regulatorische Anlagenrestwerte ... 26
9.1 Regulatorischer Anlagenrestwert per 30. September 2011 ... 26
9.2 Regulatorischer Anlagenrestwert per 31. Dezember 2012 ... 26

10 Anrechenbare Ist-Kapitalkosten ... 27
10.1 Kalkulatorische Zinsen auf dem Anlagevermögen ... 27
10.1.1 Gesuch nach Artikel 31*a* StromVV ... 27
10.1.2 Kalkulatorische Zinsen des Tarifjahres 2011 ... 28
10.1.3 Kalkulatorische Zinsen des Tarifjahres 2012 ... 28
10.2 Kalkulatorische Abschreibungen auf dem Anlagevermögen ... 29
10.2.1 Allgemeines ... 29
10.2.2 Kalkulatorische Abschreibungen des Tarifjahres 2011 ... 30
10.2.3 Kalkulatorische Abschreibungen des Tarifjahres 2012 ... 30

11 Anlaufkosten ... 30
11.1 Allgemeines ... 30

11.2 Anrechenbare Anlaufkosten des Tarifjahres 2011 ... 31
11.3 Anrechenbare Anlaufkosten des Tarifjahres 2012 ... 31

12 Betriebsnotwendiges Nettoumlaufvermögen ... 31
12.1 Grundsätze ... 31
12.2 Nettoumlaufvermögen des Tarifjahres 2011 ... 32
12.3 Nettoumlaufvermögen des Tarifjahres 2012 ... 33

13 Anrechenbare Ist-Betriebs- und Kapitalkosten insgesamt ... 33
13.1 Grundsätze ... 33
13.2 Anrechenbare Ist-Kosten des Tarifjahres 2011 ... 33
13.3 Anrechenbare Ist-Kosten des Tarifjahres 2012 ... 34

14 Berechnung der Deckungsdifferenzen ... 34
14.1 Allgemeines ... 34
14.2 Deckungsdifferenzen des Tarifjahres 2011 ... 35
14.3 Deckungsdifferenzen des Tarifjahres 2012 ... 37

15 Auszahlung und Verzinsung der Deckungsdifferenzen ... 38
15.1 Auszahlung ... 38
15.2 Verzinsung der Deckungsdifferenzen ... 39

16 Vermeidung Doppelverrechnung ... 41

17 Stellungnahme des Preisüberwachers ... 41

18 Gebühren ... 41

III Entscheid ... 43

IV Rechtsmittelbelehrung ... 45

I Sachverhalt

A.

1 Mit Schreiben vom 20. Dezember 2012 beantragte die Gesuchstellerin, es sei ein förmliches Verfahren zur Überprüfung der von den Netzgesellschaften gegenüber der Gesuchstellerin deklarierten Kosten und Erlöse 2011 der Netznutzung Netzebene 1 zu eröffnen. Die Netzgesellschaften sowie die Sacheinlegerinnen seien in das Verfahren beizuladen. Das Verfahren sei bis zum rechtskräftigen Abschluss der hängigen Beschwerdeverfahren betreffend Kosten und Tarife 2009 und 2010 der Netznutzung Netzebene 1 zu sistieren (act. 21).

2 Am 5. Februar 2013 eröffnete das Fachsekretariat der ElCom (FS ElCom) auf Antrag der Gesuchstellerin das Verfahren 212-00048 (alt: 952-13-008) zur Überprüfung der Deckungsdifferenzen der Netzebene 1 des Tarifjahres 2011 (act. 22 und 23).

3 Mit Zwischenverfügung vom 13. Mai 2013 wurde das Verfahren 212-00048 bis zum rechtskräftigen Abschluss der Beschwerdeverfahren betreffend Kosten und Tarife 2009 der Netznutzung Netzebene 1 (212-00004 [alt: 952-08-005], nachfolgend «Tarifverfügung 2009»), Kosten und Tarife 2010 der Netznutzung Netzebene 1 (212-00005 [alt: 952-09-131], nachfolgend «Tarifverfügung 2010»), Kosten und Tarife 2011 der Netznutzung Netzebene 1 (212-00008 [alt: 952-10-017], nachfolgend «Tarifverfügung 2011») sowie Kosten und Tarife 2012 der Netznutzung Netzebene 1 (212-00017 [alt: 952-11-018], nachfolgend «Tarifverfügung 2012») sistiert (act. 24).

B.

4 Mit Schreiben vom 28. Mai 2013 stellte die Gesuchstellerin den Antrag ein förmliches Verfahren zur Überprüfung der von den Netzgesellschaften gegenüber der Gesuchstellerin deklarierten Kosten und Erlöse 2012 der Netznutzung Netzebene 1 zu eröffnen. Die Netzgesellschaften sowie die Sacheinlegerinnen seien in das Verfahren beizuladen. Das Verfahren sei bis zum rechtskräftigen Abschluss der hängigen Beschwerdeverfahren betreffend Kosten und Tarife 2009–2012 der Netznutzung Netzebene 1 und dem Verfahren 212-00048 betreffend Deckungsdifferenzen des Jahres 2011 zu sistieren (act. 31).

5 Am 18. Juni 2013 eröffnete das FS ElCom auf Antrag der Gesuchstellerin das Verfahren 212-00058 (alt: 952-13-024) zur Überprüfung der Deckungsdifferenzen der Netzebene 1 des Tarifjahres 2012 (act. 33 und 34).

6 Mit Zwischenverfügung vom 17. Oktober 2013 wurde das Verfahren 212-00058 bis zum rechtskräftigen Abschluss der Beschwerdeverfahren betreffend Tarifverfügung 2009, Tarifverfügung 2010, Tarifverfügung 2011, Tarifverfügung 2012 sowie betreffend die Deckungsdifferenzen 2011 (212-00048) sistiert (act. 35).

C.

7 Mit Neuverfügung 212-00004/212-00005/212-00008/212-00017 vom 10. April 2018 betreffend «Kosten und Tarife 2009 für die Netznutzung Netzebene 1 und Systemdienstleistungen, Kosten und Tarife 2010 für die Netznutzung Netzebene 1 und Systemdienstleistungen, Kosten und Tarife 2011 für die Netznutzung Netzebene 1 und Systemdienstleistungen sowie Kosten und Tarife 2012 für die Netznutzung Netzebene 1 und Systemdienstleistungen / Neuverfügung und Wiedererwägung» (nachfolgend «Neuverfügung») wurden die anrechenbaren Netzkosten 2009

bis 2012 sowie die Deckungsdifferenzen 2009 und 2010 betreffend die Verfahrensbeteiligte 1 neu berechnet (act. 8 und 20).

D.

8 Vor der formellen Wiederaufnahme der Verfahren 212-00048 und 212-00058 führte das FS ElCom am 21. März 2019 eine Informationsveranstaltung zum weiteren Vorgehen in diesen Verfahren durch (act. 25, 25a, 36 und 36a).

9 Im Nachgang zu dieser Informationsveranstaltung sind bei der ElCom mehrere Eingaben von betroffenen Parteien eingegangen, welche verschiedene Bedenken zum von der ElCom gewählten Vorgehen äusserten. Unter anderem wurde die Zulässigkeit einer zusätzlich zu den Deckungsdifferenzverfahren geplanten Schlussbewertung in Frage gestellt. Das FS ElCom teilte den Parteien daraufhin mit, dass es sich mit den geäusserten Bedenken auseinandersetzen werde, weshalb es zu einer Verzögerung der Wiederaufnahme der Verfahren komme (act. 30 und 41).

E.

10 Mit Schreiben vom 23. August 2019 teilte das FS ElCom den Parteien mit, dass die ElCom aufgrund der geäusserten Bedenken das Vorgehen geändert habe und auf die Durchführung einer separaten Schlussbewertung verzichte. Das FS ElCom nahm die Verfahren 212-00048 und 212-00058 wieder auf und vereinigte sie unter je einer Verfahrensnummer für jede ehemalige Übertragungsnetzeigentümerin (ÜNE). Zudem wurde den Parteien angezeigt, dass die für sie relevanten Akten der Verfahren 212-00008 (Tarifprüfung 2011), 212-00017 (Tarifprüfung 2012), 212-00048 (ursprüngliches Deckungsdifferenzverfahren 2011) und 212-00058 (ursprüngliches Deckungsdifferenzverfahren 2012) in das vorliegende Verfahren aufgenommen wurden (act. 42–44).

F.

11 Mit E-Mail vom 29. August 2019 wurden der Verfahrensbeteiligten 1 ein Erhebungsbogen, die dazugehörige Wegleitung und ein Fragebogen zugestellt mit der Aufforderung, der ElCom den Erhebungsbogen und den Fragebogen bis am 4. Oktober 2019 ausgefüllt und unterschrieben zukommen zu lassen (act. 48). Gleichentags wurden mit der Verfahrensbeteiligten 2 Fragen zum hydrologischen Jahr geklärt (act. 49).

12 Mit Brief vom 25. September 2019 beantragte die Verfahrensbeteiligte 1 eine Erstreckung der Frist zur Einreichung des Erhebungsbogens und des Fragebogens. Die Frist wurde bis zum 1. November 2019 erstreckt (act. 50 und 51).

13 Mit Eingabe vom 1. November 2019 reichte die Verfahrensbeteiligte 1 den ausgefüllten Erhebungsbogen und den ausgefüllten Fragebogen ein und stellte die folgenden Anträge (act. 52 und 53):

> *«1. Es seien für die EGL Grid AG für das Jahr 2011, d.h. vom 1. Oktober 2010 bis zum 30. September 2011, die anrechenbaren Kapitalkosten bei CHF [redacted], die anrechenbaren Betriebskosten bei CHF [redacted], die anrechenbaren Zinsen des Nettoumlaufvermögens bei CHF [redacted] und damit die anrechenbaren Netzkosten bei CHF [redacted] festzulegen;*
>
> *2. Es seien für die EGL Grid AG die Deckungsdifferenzen für das Jahr 2011, d.h. vom 1. Oktober 2010 bis zum 30. September 2011, mit CHF [redacted] (Überdeckung) festzulegen;*

3. *Es seien für die EGL Grid AG für das Jahr 2012, d.h. vom 1. Oktober 2011 bis zum 31. Dezember 2012, die anrechenbaren Kapitalkosten bei CHF [redacted], die anrechenbaren Betriebskosten bei CHF [redacted], die anrechenbaren Zinsen des Nettoumlaufvermögens bei CHF [redacted] und damit die anrechenbaren Netzkosten bei CHF [redacted] festzulegen;*

4. *Es seien für die EGL Grid AG die Deckungsdifferenzen für das Jahr 2012, d.h. vom 1. Oktober 2011 bis zum 31. Dezember 2012, mit CHF [redacted] (Unterdeckung) festzulegen;*

5. a. *Es sei der regulatorische Anlagewert der von der EGL Grid AG respektive Axpo Solutions AG (ehemals Axpo Trading AG) auf die Swissgrid AG überführten Übertragungsnetzanlagen per 31. Dezember 2012 mit CHF [redacted] (inkl. Anlaufkosten) festzulegen;*

   b. *Es sei der regulatorische Anlagewert der von der EGL Grid AG respektive Axpo Solutions AG (ehemals Axpo Trading AG) auf die Swissgrid AG überführten zuzüglich der nicht auf die Swissgrid AG überführten Übertragungsnetzanlagen per 31. Dezember 2012 mit CHF [redacted] festzulegen;*

6. *Die Swissgrid AG sei zu verpflichten, an die Axpo Solutions AG (allenfalls an die EGL Grid AG) CHF [redacted] zuzüglich Zins gemäss anwendbarem WACC seit dem 1. Januar 2020 zu zahlen;*

7. *Unter Kostenfolge zu Lasten der Swissgrid AG.»*

14 Mit Schreiben vom 27. November 2019 wurde die Verfahrensbeteiligte 1 aufgefordert, zusätzliche Fragen zu beantworten (act. 57). Die Verfahrensbeteiligte 1 beantwortete diese Frage mit Schreiben vom 10. Dezember 2019 (act. 59).

G.

15 Mit Schreiben vom 29. April 2020 wurden die Gesuchstellerin und die Verfahrensbeteiligte 1 eingeladen, weitere Fragen zu beantworten (act. 63 und 64). Die Gesuchstellerin antwortete mit Eingabe vom 19. Mai 2020 (act. 68). Die Verfahrensbeteiligte 1 reichte mit Eingabe vom 20. Mai 2020 ihre Antworten sowie einen angepassten Erhebungsbogen ein (act. 69). Nach weiteren Fragen mit E-Mail am 10. August 2020 (act. 73 und 74) und 12. August 2020 (act. 75) reichte die Verfahrensbeteiligte 1 am 27. August 2020 eine Antwort zu den deklarierten Erträgen sowie einen korrigierten Erhebungsbogen ein (act. 77–79), woraus sich im Vergleich zur Eingabe vom 20. Mai 2020 (act. 69) eine Anpassung der beantragten Werte ergibt. Die Gesuchstellerin lieferte mit Eingabe vom 1. September 2020 eine Antwort zu den deklarierten Erträgen (act. 80).

H.

16 Mit Schreiben vom 21. September 2020 wurde den Verfahrensparteien ein Verfügungsentwurf zur Stellungnahme unterbreitet (act. 82–84).

17 Am 8. Oktober 2020 fand eine Besprechung des FS ElCom mit den Verfahrensparteien statt mit dem Ziel, allfällige Verständnisfragen zum Verfügungsentwurf zu klären (act. 89).

18 Mit Eingabe vom 22. Oktober 2020 reichten die Verfahrensbeteiligten ihre Stellungnahme ein und stellten die folgenden angepassten Anträge (act. 95):

«1. Es seien für die EGL Grid AG für das Jahr 2011, d.h. vom 1. Oktober 2010 bis zum 30. September 2011, die anrechenbaren Kapitalkosten bei CHF [redacted], die anrechenbaren Betriebskosten bei CHF [redacted], die anrechenbaren Zinsen des Nettoumlaufvermögens bei CHF [redacted] und damit die anrechenbaren Netzkosten bei CHF [redacted] festzulegen;

2. Es seien für die EGL Grid AG die Deckungsdifferenzen für das Jahr 2011, d.h. vom 1. Oktober 2010 bis zum 30. September 2011, mit CHF [redacted] (Überdeckung) festzulegen;

3. Es seien für die EGL Grid AG für das Jahr 2012, d.h. vom 1. Oktober 2011 bis zum 31. Dezember 2012, die anrechenbaren Kapitalkosten bei CHF [redacted], die anrechenbaren Betriebskosten bei CHF [redacted], die anrechenbaren Zinsen des Nettoumlaufvermögens bei CHF [redacted] und damit die anrechenbaren Netzkosten bei CHF [redacted] festzulegen;

4. Es seien für die EGL Grid AG die Deckungsdifferenzen für das Jahr 2012, d.h. vom 1. Oktober 2011 bis zum 31. Dezember 2012, mit CHF [redacted] (Unterdeckung) festzulegen;

5 a. Es sei der regulatorische Anlagewert der von der EGL Grid AG respektive Axpo Solutions AG (ehemals Axpo Trading AG) auf die Swissgrid AG überführten Übertragungsnetzanlagen per 31. Dezember 2012 mit CHF [redacted] (inkl. Anlaufkosten) festzulegen;

b. Es sei der regulatorische Anlagewert der von der EGL Grid AG respektive Axpo Solutions AG (ehemals Axpo Trading AG) auf die Swissgrid AG überführten zuzüglich der nicht auf die Swissgrid AG überführten Übertragungsnetzanlagen per 31. Dezember 2012 mit CHF [redacted] festzulegen;

6. Es sei die Swissgrid AG zu verpflichten, an die Axpo Solutions AG (allenfalls an die EGL Grid AG) CHF [redacted] zuzüglich Zins gemäss anwendbarem WACC seit dem 1. Januar 2020 zu zahlen;

7. Unter Kostenfolge zu Lasten der Swissgrid AG.»

19 Mit Eingabe vom 22. Oktober 2020 reichte die Gesuchstellerin ihre Stellungnahme ein (act. 96). Sie beantragte in ihrer Stellungnahme, dass die ElCom in Dispositivziffer 8 auch die Nettozahlung per Ende 2019 ausweise, die sich aus dem Deckungsdifferenzsaldo und der Verzinsung ergebe (act. 96, Rz. 3 f.). Ausserdem beantragt sie, die Dispositivziffern 7 und 8 seien dahingehend zu ändern, dass der durch die ElCom verfügte Deckungsdifferenzsaldo inkl. Verzinsung nicht an die Verfahrensbeteiligte 1 auszuzahlen sei, sondern direkt von der Gesuchstellerin an die Verfahrensbeteiligte 2 als wirtschaftlich Berechtigte ausbezahlt werden könne. Die Beibehaltung der Dispositivziffern 7 und 8 gemäss Verfügungsentwurf hätte einen zusätzlichen Abwicklungsaufwand für die Parteien zur Folge (act. 96, Rz. 5 ff.). Die Gesuchstellerin ersucht die ElCom schliesslich darum, ihr mit der Zustellung der definitiven Verfügungen auch den finalen Erhebungsbogen in elektronischer Form (Excel-Datei) zuzusenden, welcher den Berechnungen in der Verfügung zugrunde liegt (act. 96, Rz. 8 ff.).

20 Aufgrund einer vom FS ElCom zu einer Abschreibungsformel gestellten Frage (act. 97) reichte die Verfahrensbeteiligte 1 mit Eingabe vom 6. November 2020 einen angepassten Erhebungsbogen ein (act. 102).

21 Mit Brief vom 23. Dezember 2020 wurde den Parteien das angepasste Kapitel 8.3.2 «Grundstücke» des Verfügungsentwurfes betreffend das Nutzungsrecht am Grundstück «UW Robbia» zur Stellungnahme zugestellt (act. 106).

22 Am 14. Januar 2021 fand auf Wunsch der Gesuchstellerin ein telefonischer Austausch bezüglich des Umgangs mit den Nutzungsrechten am Grundstück «UW Robbia» statt (act. 107).

23 Mit Eingaben vom 15. und 18. Januar 2021 nahmen die Gesuchstellerin und die Verfahrensbeteiligten zum angepassten Kapitel 8.3.2 «Grundstücke» des Verfügungsentwurfes Stellung (act. 108 und 109). Die Verfahrensbeteiligten stellten folgende Anträge:

> *«1. Es sei Rz. 112 des Verfügungsentwurfs im vorliegenden Verfahren (Aktenzeichen: 25-00111) wie folgt abzuändern:*
>
> *'[…] Die von der Verfahrensbeteiligten 1 geltend gemachte Anzahl Quadratmeter als vom Nutzungsrecht betroffene Fläche konnte von der ElCom jedoch nicht überprüft werden. Im Rahmen der Umsetzung der Verfügung der ElCom vom 20. Oktober 2016 fällt trotz fehlender Belegung der einzelnen Nutzungsrechte das gesamte Grundstück unter den Bewertungsvertrag. Die Enteignungsentschädigung Tranche B für das gesamte Grundstück ist bei der Gesuchstellerin als anrechenbare Betriebskosten sui generis anrechenbar. Die Aufteilung ist Sache der Vertragsparteien';*
>
> *2. **Eventualiter zu Ziff. 1** vorstehend habe die ElCom der Verfahrensbeteiligten 1 ausserhalb des vorliegenden Verfahrens (Aktenzeichen: 25-00111) zu bestätigen, dass die Enteignungsentschädigung Tranche B für das gesamte Grundstück bei der Gesuchstellerin als anrechenbare Betriebskosten sui generis anrechenbar ist und die Aufteilung Sache der Vertragsparteien ist.»*

24 Mit Eingaben vom 15. und 18. Januar 2021 bestätigten die fünf ehemals mit einem Nutzungsrecht am Grundstück «UW Robbia» beteiligten ehemaligen ÜNE übereinstimmend ihre Nutzungsrechtsanteile (act. 110).

I.

25 Mit Schreiben vom 21. September 2020 wurde der Verfügungsentwurf dem Preisüberwacher zur Stellungnahme unterbreitet (act. 85).

26 Mit Schreiben vom 12. Oktober 2020 nahm der Preisüberwacher zum Verfügungsentwurf vom 21. September 2020 Stellung (act. 92).

27 Die Stellungnahme des Preisüberwachers wurde den Parteien mit Schreiben vom 13. Oktober 2020 zugestellt (act. 93 und 94).

J.

28 Auf Einzelheiten des Sachverhaltes sowie die Verfahrensakten ist im Übrigen, soweit notwendig, in den nachstehenden Erwägungen zurückzukommen.

II Erwägungen

1 Zuständigkeit

29 Gemäss Artikel 22 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (StromVG; SR 734.7) überwacht die ElCom die Einhaltung des Gesetzes, trifft die Entscheide und erlässt die Verfügungen, die für den Vollzug des Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen notwendig sind. Die ElCom ist insbesondere zuständig für die Überprüfung der Netznutzungstarife und -entgelte im Streitfall oder von Amtes wegen (Art. 22 Abs. 2 Bst. a und b StromVG).

30 Die Stromversorgungsgesetzgebung (StromVG und Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 [StromVV; SR 734.71]) enthält verschiedene Vorgaben zur Zusammensetzung des Netznutzungsentgeltes (Art. 14 und 15 StromVG; Art. 12–19 StromVV).

31 Zur Berechnung der Deckungsdifferenzen werden die Erlöse eines Tarifjahres den Ist-Kosten des jeweiligen Jahres gegenübergestellt. Die Überprüfung der Ist-Werte 2011 und 2012 und die Berechnung der Deckungsdifferenzen 2011 und 2012 erfolgt im vorliegenden Deckungsdifferenzverfahren. Die vorliegende Verfügung betrifft somit zentrale Bereiche der Stromversorgungsgesetzgebung.

32 Die ElCom ist somit zuständig, die vorliegende Verfügung zu erlassen. Die ElCom erlässt diese Verfügung auf Antrag der Gesuchstellerin (vgl. Rz. 1 und 4).

2 Parteien, rechtliches Gehör, Geschäftsgeheimnisse

2.1 Parteien

33 Als Parteien gelten nach Artikel 6 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) Personen, deren Rechte oder Pflichten die Verfügung berühren soll, und andere Personen, Organisationen oder Behörden, denen ein Rechtsmittel gegen die Verfügung zusteht.

34 Die Gesuchstellerin hat bei der ElCom ein Gesuch um Erlass einer Verfügung eingereicht. Sie ist somit materielle Verfügungsadressatin. Ihr kommt Parteistellung gemäss Artikel 6 VwVG zu.

35 In den Tarifprüfungsverfahren 2009 bis 2012 sowie in den Beschwerdeverfahren A-2654/2009, A-2830/2010, A-8638/2010 und A-2505/2012 vor Bundesverwaltungsgericht waren die Gesuchstellerin und die Vorgängerin der Verfahrensbeteiligten 1 als Parteien beteiligt. Die ursprüngliche EGL Grid AG existiert heute nicht mehr. Mit Eintrag ins Tagesregister des Handelsregisters vom 15. Januar 2013 verlegte sie ihren Sitz nach Laufenburg mit Domiziladresse bei der Gesuchstellerin. Mit Eintrag ins Tagesregister vom 25. Juni 2013 änderte sie ihre Firma in EGL NE1 AG und spaltete einen Teil ihrer Aktiven ab in die gleichentags gegründete neue Gesellschaft EGL Grid AG. Übertragen wurde der neu gegründeten EGL Grid AG insbesondere eine nicht bewertbare Forderung der ursprünglichen EGL Grid AG auf Anerkennung eines bezifferten Betrages als Restwert der im Tarifjahr 2012 bewerteten Anlagen sowie der daraus resultierenden anrechenbaren Kapitalkosten. Mit Tagesregistereintrag vom 28. Juni 2013 gingen die der EGL NE1 AG verbleibenden Aktiven und Passiven mittels Fusion auf die Gesuchstellerin über, womit die ursprüngliche EGL Grid AG unterging (vgl. statt vieler Urteil des Bundesverwal-

tungsgerichts A-8638/2010 vom 15. Mai 2014, E. 1.3.1). Die Überführung des Übertragungsnetzes gestützt auf Artikel 33 Absatz 4 StromVG stellt keinen Parteiwechsel dar, da bei einer Abspaltung nach dem Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung vom 3. Oktober 2003 (Fusionsgesetz, FusG; SR 221.301) eine Universalsukzession vorliegt. Die neue Gesellschaft EGL Grid AG, welche die strittigen Forderungen übernommen hat, kann das Verfahren daher weiterführen (vgl. statt vieler Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-8638/2010 vom 15. Mai 2014, E. 1.3.2).

36 Die Verfahrensbeteiligte 1 als Rechtsnachfolgerin der ursprünglichen EGL Grid AG war in den erstinstanzlichen Verfahren vor der ElCom sowie in den Beschwerdeverfahren vor Bundesverwaltungsgericht als Partei beteiligt. Im vorliegenden Verfahren werden die Ist-Werte 2011 und 2012 und die der Verfahrensbeteiligten 1 zustehenden bzw. von ihr geschuldeten Deckungsdifferenzen 2011 und 2012 berechnet. Sie ist vom Ausgang dieses Verfahrens in ihren Rechten und Pflichten unmittelbar betroffen. Auch die Verfahrensbeteiligte 1 hat daher Parteistellung nach Artikel 6 VwVG.

37 Die Verfahrensbeteiligte 2 hat in ihrer Eigenschaft als Nachfolgerin der Axpo Trading AG, der ehemaligen Muttergesellschaft der ursprünglichen EGL Grid AG, ebenfalls Parteistellung.

2.2 Rechtliches Gehör

38 Den Parteien wurde im vorliegenden Verfahren Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Mit Schreiben vom 21. September 2020 wurde den Parteien der Verfügungsentwurf zur Stellungnahme unterbreitet (act. 82–84). Die von den Parteien vorgebrachten Anträge und die diesen zugrunde liegenden Argumente werden bei der materiellen Beurteilung behandelt. Damit wird das rechtliche Gehör der Parteien gewahrt (Art. 29 VwVG).

39 Die Gesuchstellerin stellt in ihrer Stellungnahme zum Verfügungsentwurf den Antrag, die ElCom habe ihr mit der Zustellung der definitiven Verfügungen auch den finalen Erhebungsbogen in elektronischer Form (Excel-Datei), welcher den Berechnungen in der Verfügung zugrunde liegt, zuzusenden. Zur Begründung führt die Gesuchstellerin aus, sie brauche den Erhebungsbogen zwingend, um die regulatorischen Vorgaben resultierend aus der Stromversorgungsgesetzgebung korrekt umzusetzen. Zudem werde der finale Erhebungsbogen und die daraus ersichtlichen Werte auch für die Bewertungsanpassung 2 benötigt (act. 96, Rz. 8 ff.).

40 Der Erhebungsbogen wurde vom Fachsekretariat der ElCom als Arbeitsinstrument verwendet. Eine Herausgabe dieses Bogens ist zwar denkbar, jedoch muss er von sämtlichen internen Bemerkungen und Notizen bereinigt werden, was einen grösseren Aufwand verursacht. Die Aushändigung der Bögen ist für das Verständnis der Verfügungen allerdings nicht notwendig – was sich auch darin zeigt, dass die Parteien die Verfügungsentwürfe ohne Erhebungsbögen nachvollziehen und entsprechende Stellungnahmen einreichen konnten. Die Parteien könnten zudem die Anpassungen des Erhebungsbogens nach Massgabe der verfügten Korrekturen durch die ElCom durchaus auch selber vornehmen. Die Aufbereitung und Herausgabe des Erhebungsbogens stellt daher eine Dienstleistung an die Parteien dar, für welche Gebühren erhoben werden (Art. 21 Abs. 5 StromVG, Art. 13a der Verordnung über Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich vom 22. November 2006 [GebV-En; SR 730.05]; Art. 1 Abs. 3 GebV-En i.V.m. Art. 2 Abs. 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004 [AllgGebV; SR 172.041.1]).

41 Vor diesem Hintergrund ist die ElCom zu einem späteren Zeitpunkt und auf Gesuch hin bereit, den finalen Erhebungsbogen in elektronischer Form (Excel-Datei), welcher den Berechnungen in der Verfügung zugrunde liegt, den Parteien zur Verfügung zu stellen. Für die Aufarbeitung

und Zustellung der finalen Erhebungsbögen wird die ElCom Gebühren erheben. Der Antrag der Gesuchstellerin ist deshalb abzuweisen.

2.3 Geschäftsgeheimnisse

42 Gemäss Artikel 26 Absatz 2 StromVG dürfen Personen, die mit dem Vollzug des StromVG beauftragt sind, keine Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisse preisgeben. Gemäss Artikel 27 Absatz 1 Buchstaben a und b VwVG darf die Behörde die Einsichtnahme in die Akten verweigern, wenn wesentliche öffentliche Interessen des Bundes oder der Kantone oder wesentliche private Interessen die Geheimhaltung erfordern.

43 Die Verfahrensbeteiligten wurden mit Schreiben vom 23. August 2019 darauf hingewiesen, dass die ElCom davon ausgeht, dass die Verfahrensbeteiligten gegenüber der Gesuchstellerin keine Geschäftsgeheimnisse geltend machen. Sofern die Verfahrensbeteiligten die im vorliegenden Verfahren zu prüfenden Werte als Geschäftsgeheimnisse betrachteten, sei dies zu begründen. Ohne eine ausdrückliche Deklaration der Verfahrensbeteiligten werde die ElCom der Gesuchstellerin ungeschwärzte Einsicht in sämtliche Aktenstücke gewähren (act. 42 und 43).

44 Die Verfahrensbeteiligten machen gegenüber der Gesuchstellerin keine Geschäftsgeheimnisse geltend.

3 Vorgeschichte und Verfahrensgegenstand

45 Gemäss Artikel 33 Absatz 4 StromVG überführen die Elektrizitätsversorgungsunternehmen bis spätestens fünf Jahre nach dem Inkrafttreten des Stromversorgungsgesetzes, das heisst bis Ende 2012 (vgl. AS 2007 6827), das Übertragungsnetz auf gesamtschweizerischer Ebene auf die nationale Netzgesellschaft. Dafür werden ihnen Aktien an der Netzgesellschaft und zusätzlich allenfalls andere Rechte zugewiesen. Darüber hinaus gehende Wertverminderungen werden von der nationalen Netzgesellschaft ausgeglichen (Verfügung der ElCom 25-00003 [alt: 928-10-002] vom 20. September 2012; vgl. auch Verfügung der ElCom 25-00074 vom 20. Oktober 2016).

46 Zur Durchführung der Transaktion gemäss Artikel 33 Absatz 4 StromVG bestand in der Branche zunächst das Projekt GO! und anschliessend das Projekt GO+! unter der Leitung der Gesuchstellerin. Im Rahmen dieser Projekte hat die Branche bis zum heutigen Zeitpunkt umfangreiche Arbeiten geleistet. Anfang 2013 wurden die Anlagen von 17 der 18 im Projekt GO! involvierten ehemaligen ÜNE über einen «*Share Deal*» an die Gesuchstellerin übertragen (vgl. Rz. 53 und Art. 22 der Statuten der Swissgrid AG, Version vom 4. Dezember 2019, verfügbar unter www.swissgrid.ch > Über uns > Unternehmen > Corporate Governance > Statuten und Verhaltenskodex, nachfolgend «Statuten Swissgrid»). Die letzte ehemalige ÜNE des Projekts GO! überführte ihre Anlagen im Jahr 2015 (vgl. Art. 22b Statuten Swissgrid).

47 Die ElCom hat mit Verfügung 241-00001 (alt: 921-10-005) vom 11. November 2010 betreffend Definition und Abgrenzung des Übertragungsnetzes festgelegt, welche Leitungen und Nebenanlagen zum Übertragungsnetz gehören und damit auf die Gesuchstellerin zu überführen sind. In dieser Verfügung wurde unter anderem entschieden, dass Stichleitungen nicht zum Übertragungsnetz gehören und daher nicht auf die Gesuchstellerin zu überführen sind. Hingegen würden Stichleitungen, die nach einem Netzausbau Teil des vermaschten Übertragungsnetzes werden, ab diesem Zeitpunkt zum Übertragungsnetz gehören und seien auf die Gesuchstellerin zu überführen (Dispositivziffer 10). Die betreffende Verfügung wurde angefochten.

48 Das Bundesverwaltungsgericht hat in mehreren Urteilen vom Juli 2011 (Verfahren A-8884/2010, A-95/2011, A-102/2011, A-119/2011, A-120/2011, A-124/2011, A-157/2011) diesbezügliche Beschwerden gutgeheissen und Ziffer 10 des Dispositivs der Verfügung der ElCom 241-00001 vom 11. November 2010 aufgehoben. Stattdessen wurde festgestellt, dass Stichleitungen (mit oder ohne Versorgungscharakter) zum Übertragungsnetz gehören und in das Eigentum der Gesuchstellerin zu überführen sind (vgl. z.B. Urteil A-120/2011, Dispositivziffer 1 und 2).

49 Die ElCom hat daraufhin mit Verfügung 25-00003 vom 15. August 2013 ihre Verfügung 241-00001 vom 11. November 2010 teilweise in Wiedererwägung gezogen und unter anderem festgestellt, dass Stichleitungen (mit oder ohne Versorgungscharakter), die auf der Spannungsebene 220/380 kV betrieben werden, vorbehältlich Ziffer 2 des Dispositivs, zum Übertragungsnetz gehören und in das Eigentum der Gesuchstellerin zu überführen sind (Dispositivziffer 1), sowie dass Leitungen und Nebenanlagen beim Übergang vom Übertragungsnetz zu Kernkraftwerken, insbesondere Stichleitungen, nicht Gegenstand des Verfahrens sind. Der Verfahrensgegenstand wurde auf alle übrigen Stichleitungen eingeschränkt (Dispositivziffer 2).

50 Diese Wiedererwägung der Verfügung 241-00001 vom 11. November 2010 hat dazu geführt, dass sich weitere Übertragungsnetzanlagen nachträglich als zum Übertragungsnetz gehörend herausstellten. Die betreffenden Anlagen wurden im Rahmen des Projektes GO+! zusammengefasst und ab 2014 in separaten Übertragungsprojekten auf die Gesuchstellerin übertragen (vgl. Art. 22a ff. Statuten Swissgrid).

51 Auf Gesuch der verschiedenen Sacheinlegerinnen aus dem Projekt GO+! erliess die ElCom jeweils nach Übertragung der Sacheinlagen («*Asset Deal*»; vgl. Rz. 53) eine Verfügung, in welcher der regulatorische Wert der übertragenen Anlagen und/oder die nachdeklarierten Netzkosten der übertragenen Sacheinlagen festgelegt wurden (nachfolgend «*Asset Deal*-Verfügungen»; vgl. statt vieler Verfügung 25-00100 vom 11. September 2019 betreffend die Festlegung des Anlagenrestwerts der auf die Gesuchstellerin überführten Anlagen sowie der anrechenbaren Netzkosten).

52 In ihrer Verfügung 25-00003 vom 20. September 2012 legte die ElCom den Bewertungsansatz fest, welcher zur Bestimmung der Anzahl Aktien an der Gesuchstellerin sowie des Umfangs der allfälligen zusätzlichen anderen Rechte, welche den Muttergesellschaften für die Transaktion zuzuweisen sind, massgeblich ist. Die exakte frankenmässige Höhe der anrechenbaren regulatorischen Kapitalkosten war nicht Gegenstand dieser Verfügung. Für den regulatorischen Wert der von der Gesuchstellerin übernommenen Anlagen wurde auf die Tarifverfügung 2012 sowie die früheren Tarifprüfungsverfahren verwiesen (Verfügung der ElCom 25-00003 vom 20. September 2012, sog. «Bewertungsverfügung», Rz. 40). Einige ehemalige ÜNE erhoben gegen diese Verfügung Beschwerde. Mit Urteil A-5581/2012 vom 11. November 2013 hob das Bundesverwaltungsgericht die Verfügung teilweise auf und wies die Angelegenheit zur neuen Festsetzung des massgeblichen Werts für die Überführung des Übertragungsnetzes an die ElCom zurück. Nach der Rückweisung an die ElCom führte ein Teil der Parteien Gespräche darüber, wie der massgebliche Wert für die Überführung des Übertragungsnetzes in Übereinstimmung mit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts und den gesetzlichen Vorgaben festgelegt werden könnte. In der Folge wurde der ElCom ein Vertrag zwischen der Gesuchstellerin und zahlreichen ehemaligen ÜNE betreffend Bewertungsmethode für Anlagen und Grundstücke des Übertragungsnetzes eingereicht. Die ElCom verfügte daraufhin die Bewertungsmethode auf der Basis des von den ehemaligen ÜNE eingereichten Vertrags (Verfügung der ElCom 25-00074 vom 20. Oktober 2016).

53 Die Gesuchstellerin hat aufgrund der Transaktionsvorgänge in den Jahren 2013 bis heute rund 17'000 Anlagendatensätze in ihr regulatorisches Anlagevermögen aufgenommen. Die Über-

nahme der Anlagen aus dem Projekt GO! erfolgte über den Kauf von Aktien der die Anlagen haltenden Unternehmen («*Share Deal*»; Art. 22 und 22b Statuten Swissgrid) und der anschliessenden Fusion dieser Unternehmen mit der Gesuchstellerin (vgl. statt vieler Schweizerisches Handelsamtsblatt [SHAB] vom 28. Juni 2013). Von den in das Projekt GO+! involvierten Unternehmen übernahm die Swissgrid die einzelnen Anlagen («*Asset Deal*»; Art. 22a ff. Statuten Swissgrid).

54 Den regulatorischen Wert der im Rahmen des Projekts GO! übertragenen Anlagen legt die ElCom im vorliegenden sowie in weiteren Verfahren zur Berechnung der Deckungsdifferenzen der Jahre 2011 und 2012 fest. Zu berechnen sind die Deckungsdifferenzen zwischen den in den Tarifverfügungen 2011 und 2012 gestützt auf das Basisjahr festgelegten anrechenbaren Kosten und den noch zu überprüfenden Ist-Kosten der Jahre 2011 und 2012. Im Rahmen des vorliegenden Verfahrens werden zur Ermittlung der Kapitalkosten jeweils die regulatorischen Anlagenrestwerte per Ende Tarifjahr bestimmt. Der zu berechnende regulatorische Restwert per 31. Dezember 2012 wird den regulatorischen Wert im Zeitpunkt der Übertragung der Anlagen auf die Gesuchstellerin darstellen.

55 Bevor die ehemaligen ÜNE ihre Anlagen Anfang 2013 bzw. Anfang 2015 (vgl. Rz. 46) auf die Gesuchstellerin überführten, deklarierten sie ihre Kosten bei der Gesuchstellerin, welche gestützt auf diese Kosten die Tarife festlegte. Die Verfahren zur Berechnung der Deckungsdifferenzen 2011 und 2012 betreffen die Phase vor der Übernahme des Übertragungsnetzes durch die Gesuchstellerin.

56 Alle ehemaligen ÜNE, welche im Rahmen der Tarifverfügungen 2011 und/oder 2012 Kosten verfügt erhalten haben, einschliesslich der Verfahrensbeteiligten 1, sind Partei eines Deckungsdifferenzverfahrens 2011–2012, sofern sie ihre Anlagen nicht bereits vor der Überführung an die Gesuchstellerin an eine andere ehemalige ÜNE übertragen haben.

57 Im Rahmen der Tarifprüfungsverfahren 2009–2012 wurden die Kosten gestützt auf das Basisjahrprinzip berechnet und verfügt (Tarifverfügungen 2009–2012). Die Korrektur der Differenz zwischen den auf das Basisjahr verfügten anrechenbaren Kosten dieser Jahre und den Ist-Kosten erfolgt über die Deckungsdifferenzen (Art. 19 Abs. 2 StromVV sowie Kap. 14). Die Deckungsdifferenzen der Jahre 2009 und 2010 wurden bereits im Rahmen des Tarifprüfungsverfahrens 2012 berechnet (Tarifverfügung 2012).

58 Zur definitiven Bestimmung der anrechenbaren Kosten für die Tarife 2011 und 2012 sind entsprechend die Ist-Kosten 2011 und 2012 massgebend. Ziel des vorliegenden Verfahrens ist das Ersetzen der Planwerte 2011 und 2012 durch Ist-Werte 2011 und 2012. Zur Berechnung der Deckungsdifferenzen werden die für 2011 und 2012 verfügten Erlöse (Tarifverfügungen 2011 und 2012) den im Deckungsdifferenzverfahren ermittelten Ist-Kosten des jeweiligen Jahres gegenübergestellt. Die Überprüfung der Ist-Werte 2011 und 2012 und die Berechnung der Deckungsdifferenzen 2011 und 2012 erfolgt im vorliegenden Verfahren.

59 Nicht Gegenstand des Deckungsdifferenzverfahrens 2011 und 2012 sind diejenigen Ist-Kosten 2011 und 2012, welche die ElCom im Rahmen von Verfügungen betreffend Anlagen des Übertragungsnetzes, die ab 2014 mittels «*Asset Deals*» auf die Gesuchstellerin überführt wurden, bereits verfügt hat (vgl. Rz. 51). Im Rahmen dieser Verfügungen wurden sofern notwendig neben dem regulatorischen Wert auch die anrechenbaren Netzkosten des Übertragungsnetzes bis zum Übertragungszeitpunkt festgelegt. Diese Netzkosten wurden gestützt auf die Ist-Werte berechnet, so dass keine Deckungsdifferenzen anfallen.

60 Für die Verfahrensbeteiligte 2 liegen keine *Asset Deal*-Verfügungen vor.

61 Die Verfahrensbeteiligten stellen den Antrag, es sei jeweils per 31. Dezember 2012 einerseits der regulatorische Anlagewert der von den Verfahrensbeteiligten auf die Gesuchstellerin überführten Übertragungsnetzanlagen (act. 52 und 95, jeweils Antrag 5a) und andererseits der regulatorische Anlagewert der von den Verfahrensbeteiligten auf die Gesuchstellerin überführten Übertragungsnetzanlagen zuzüglich der nicht auf die Gesuchstellerin überführten Übertragungsnetzanlagen festzulegen (act. 52 und 95, jeweils Antrag 5b; sowie act. 95, Erhebungsbogen, Register «Übersicht 2011-2012», Zelle D38). Der Antrag, auch den Wert der überführten Anlagen explizit zu verfügen, diene der Erleichterung der Arbeiten im Rahmen der Bewertungsanpassung 2 (act. 52, Beilage 3 «Ausgefüllter Fragebogen EGL Grid AG NE1 DD 2011-2012, 25-00111», Antwort zu Frage 1).

62 Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist die Festlegung der regulatorischen Anlagenrestwerte per Stichtag 30. September 2011 und per 31. Dezember 2012, welche für die Berechnung der Deckungsdifferenzen 2011 und 2012 massgebend sind. Zu berücksichtigen sind dabei alle Anlagen, welche in den Jahren 2011 und 2012 für den Betrieb der Netzebene 1 notwendig waren (Art. 15 Abs. 1 StromVG). Nicht relevant ist in diesem Zusammenhang, ob eine Anlage im Rahmen der Überführung der Netzebene 1 auf die Gesuchstellerin übertragen wurde oder noch zu übertragen ist. Die ElCom prüft vorliegend folglich nicht, ob eine Anlage auf die Gesuchstellerin zu überführen ist oder ob sie berechtigterweise bereits auf die Gesuchstellerin überführt wurde. Eine solche Prüfung behält sich die ElCom ausserhalb des vorliegenden Verfahrens jederzeit vor.

63 In diesem Sinne umfasst die Prüfung und Festlegung des regulatorischen Anlagenrestwerts per 31. Dezember 2012 vorliegend sowohl die betriebsnotwendigen Anlagen, die bereits auf die Gesuchstellerin überführt wurden, als auch diejenigen, die allenfalls noch nicht auf die Gesuchstellerin überführt wurden. Dies entspricht Antrag 5b der Verfahrensbeteiligten, womit dieser durch die Festlegung des regulatorischen Anlagenrestwerts per 31. Dezember 2012 der vorliegend gegenständlichen Anlagen gutgeheissen wird. Antrag 5a wird hingegen abgewiesen.

4 Massgebliches Recht

64 Die vorliegende Verfügung berücksichtigt die aktuellste Rechtsprechung aller zu den Tarifprüfungsverfahren 2009–2012 des Übertragungsnetzes (Tarifverfügungen 2009–2012) als auch zum Verteilnetz ergangenen Verfügungen der ElCom und Urteile der Gerichte. Berücksichtigt wird auch die aktuellste Praxis der ElCom zum Stromversorgungsrecht.

65 Es kommen das Stromversorgungsgesetz in der Fassung vom 1. Juni 2019 und die Stromversorgungsverordnung in der Fassung vom 1. Januar 2020 zur Anwendung.

5 Ist-Werte

66 Die Tarifprüfungen des Übertragungsnetzes fanden jeweils nach dem Basisjahrprinzip statt. Dieses besagt, dass die für ein Tarifjahr anrechenbaren Kosten auf Basis des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres definiert werden. Abweichungen zwischen den anrechenbaren (Plan-)Werten des Basisjahres und den tatsächlich anrechenbaren (Ist-)Werten des Tarifjahres werden über die Deckungsdifferenzen ausgeglichen (vgl. statt vieler Verfügung der ElCom 212-00017 vom 12. Februar 2015, Rz. 39).

67 Die Berechnung der Deckungsdifferenzen für die entsprechenden Tarifjahre erfolgt auf dem Ist-Prinzip gemäss Weisung 2/2019 der ElCom vom 5. März 2019 (verfügbar unter www.elcom.admin.ch > Dokumentation > Weisungen > Weisungen 2019; vgl. Tarifverfügung

2012, Rz. 158 ff.). Folglich werden nicht mehr die Anlagenwerte des Basisjahres, sondern die effektiven Anlagenwerte des Tarifjahres und die gestützt darauf berechneten anrechenbaren Kapitalkosten überprüft. Dieses Vorgehen wurde vom Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil A-2876/2010 vom 20. Juni 2013 gestützt (E. 5.1). Als Betriebskosten sind die im Tarifjahr effektiv angefallenen Kosten zu berücksichtigen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_969/2013, 2C_985/2013 vom 19. September 2013, E. 7.5 e contrario; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-8632/2010 vom 19. September 2013, E.1.3; Tarifverfügung 2012, Rz. 66).

68 Zur definitiven Bestimmung der anrechenbaren Kosten für die Tarife 2011 und 2012 sind entsprechend die Ist-Kosten 2011 und 2012 massgebend. Ziel des vorliegenden Deckungsdifferenzverfahrens ist das Ersetzen der Planwerte 2011 und 2012 durch Ist-Werte 2011 und 2012. Die Überprüfung der Ist-Werte 2011 und 2012 und die Berechnung der Deckungsdifferenzen 2011 und 2012 erfolgt im vorliegenden Verfahren.

6 Hydrologisches Geschäftsjahr

69 Die Betreiber und Eigentümer von Verteil- und Übertragungsnetzen können ihr Geschäftsjahr frei bestimmen. Als Geschäftsjahr kann insbesondere das Kalenderjahr oder das hydrologische Jahr festgesetzt werden (Art. 7 Abs. 1 StromVV).

70 Die ElCom legte in den Tarifverfügungen 2009 bis 2012 die für die Netzebene 1 anrechenbaren Kosten der ehemaligen ÜNE fest. Den ehemaligen ÜNE, welche das hydrologische Jahr als Geschäftsjahr gewählt hatten, liess die ElCom die Wahl, ob sie für die Berechnung der Deckungsdifferenzen den vollständigen Jahresabschluss des hydrologischen Jahres oder drei Viertel der Kosten und Erlöse eines Geschäftsjahres zuzüglich eines Viertels der Kosten und Erlöse des darauffolgenden Geschäftsjahres verwendeten. Die ElCom liess zudem zu, dass ehemalige ÜNE, welche das hydrologische Jahr als Geschäftsjahr verwendeten, die Deckungsdifferenzen des Tarifjahres 2009 auf der Basis von drei Viertel der Kosten und Erlöse des Geschäftsjahres 2009 berechneten (Tarifverfügung 2012, Rz. 184 ff.).

71 Die Verfahrensbeteiligte 1 wurde im vorliegenden Verfahren aufgefordert, zu beschreiben, auf welcher Basis sie die Deckungsdifferenzen für die Tarifjahre 2009 und 2010 im Rahmen des Tarifprüfungsverfahrens berechnet hatte. Zudem erhielt sie die Möglichkeit, anrechenbare Kosten für ein allenfalls fehlendes Quartal geltend zu machen (act. 42, «Fragebogen Anlagenwerte», Frage 10).

72 Die Verfahrensbeteiligte 1 verwendet das hydrologische Jahr (1. Oktober bis 30. September) als Geschäftsjahr und beantragt neben der Festlegung der anrechenbaren Kosten und der Deckungsdifferenzen für das hydrologische Jahr 2011 auch die Festlegung der anrechenbaren Kosten und der Deckungsdifferenzen für die Zeit vom 1. Oktober 2011 bis zum 31. Dezember 2012 sowie der Anlagerestwerte per 31. Dezember 2012 (act. 52, Anträge 1 und 3 sowie Beilage 3 «Ausgefüllter Fragebogen EGL Grid AG NE1 DD 2011-2012, 25-00111», Antwort auf Frage 10).

73 Die von der ElCom im Rahmen der Neuverfügung verfügte Deckungsdifferenz für das Tarifjahr 2009 umfasst nur die drei Quartale vom 1. Januar bis 30. September 2009. Die Deckungsdifferenz des Tarifjahres 2010 wurde hingegen gestützt auf die Kosten und Erlöse des vollständigen Geschäftsjahres 2010 berechnet (vgl. Neuverfügung, Rz. 124). Würden im vorliegenden Verfahren nur die anrechenbaren Kosten und Deckungsdifferenzen der Tarifjahre 2011 und 2012 gestützt auf die Kosten und Erlöse der jeweiligen hydrologischen Geschäftsjahre verfügt, würde dies für die Tarifjahre 2009 bis und mit 2012 anrechenbaren Kosten für 15 Quartale entspre-

chen. Die von der ElCom in den Tarifverfügungen 2009 bis und mit 2012 behandelten Tarifjahre umfassen jedoch insgesamt 16 Quartale.

74 Für die Verfahrensbeteiligte 1 sind vorliegend daher die anrechenbaren Kosten und Deckungsdifferenzen für das Tarifjahr 2011 gestützt auf den Abschluss des hydrologischen Geschäftsjahres 2011 zu berechnen. Für die Berechnung der anrechenbaren Kosten und Deckungsdifferenzen des Tarifjahres 2012 ist der Zeitraum vom 1. Oktober 2011 bis 31. Dezember 2012 (5 Quartale) massgebend.

7 Betriebskosten

7.1 Allgemeines

75 Als Betriebskosten gelten gemäss Artikel 15 Absatz 2 StromVG die Kosten für Leistungen, welche mit dem Betrieb der Netze direkt zusammenhängen. Dazu zählen insbesondere die Kosten für den Unterhalt der Netze.

76 Betriebskosten sind im Übrigen nur anrechenbar, soweit sie für den sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzbetrieb notwendig sind (Art. 15 Abs. 1 StromVG). Schliesslich sind Quersubventionierungen zwischen dem Netzbetrieb und den übrigen Tätigkeitsbereichen untersagt (Art. 10 Abs. 1 StromVG). Auch Quersubventionierungen zwischen Übertragungs- und Verteilnetz sind untersagt. Das Übertragungsnetz musste nicht nur buchhalterisch (Art. 11 Abs. 1 StromVG), sondern auch rechtlich vom Verteilnetz entflochten werden (Art. 33 Abs. 1 StromVG).

77 Anrechenbare Betriebskosten nach der Stromversorgungsgesetzgebung sind nur die tatsächlichen Kosten (vgl. vorstehend Rz. 67). Gemäss Praxis der ElCom stellen die Netto-Betriebskosten die anrechenbaren Betriebskosten dar, das heisst allfällige Erträge aus interner Verrechnung, sonstige betriebliche Erträge, aktivierte Eigenleistungen und ausserordentliche Erträge sind in Abzug zu bringen (Tarifverfügung 2012, Tabelle 1).

78 Durch einen Formelfehler im Register «Übersicht 2011-2012» wurden die Brutto-Betriebskosten aus dem Register «2-B 2011-2012» in die Übersicht übernommen. Für die geltend gemachten Betriebskosten stützt sich die ElCom daher nicht auf die im Register «Übersicht 2011-2012» des Erhebungsbogens geltend gemachten Betriebskosten, sondern auf die Betriebskosten gemäss Register «2-B 2011-2012» (Zelle D37 für das Jahr 2011 bzw. Zelle K37 für das Jahr 2012) des Erhebungsbogens. Da die Verfahrensbeteiligte 1 keine weiteren Erträge deklariert, hat der Formelfehler vorbehältlich Korrekturen jedoch vorliegend keine Auswirkung auf die eingereichten Zahlen.

7.2 Betriebskosten des Tarifjahres 2011

79 Die Verfahrensbeteiligte 1 macht für das Tarifjahr 2011 Betriebskosten von [redacted] Franken geltend (act. 95, Erhebungsbogen, Register «Übersicht 2011-2012», Zelle B57).

80 Die geltend gemachten Ist-Betriebskosten für das Tarifjahr 2011 haben sich gegenüber den ursprünglich in der Tarifverfügung 2011 verfügten Plan-Betriebskosten um [redacted] Franken erhöht. Die Erhöhung der Betriebskosten ist gemäss Aussage der Verfahrensbeteiligten 1 auf zusätzliche Betriebskosten für die Kraftwerksgesellschaften (Forces Motrices de Mauvoisin SA [FMM], Kraftwerke Mattmark AG [KWM] und Officine idroelettriche di Mesolcina SA [OIM]) zurückzuführen, welche in den verfügten Tarifen 2011 (IST-Kosten 2009) nicht eingerechnet wa-

ren (act. 59). Die geltend gemachten Betriebskosten per 30. September 2011 in der Höhe von [redacted] Franken weisen keine Auffälligkeiten auf und werden akzeptiert (vgl. Tabelle 1, Spalte 11).

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
2011	Eingereichter Material- und Warenaufwand sowie Fremdleistungen	Eingereichter Personalaufwand	Eingereichter Aufwand aus interner Verrechnung	Eingereichter Aufwand Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen	Eingereichter sonstiger Aufwand	Eingereichte ausserordentliche Aufwände	Eingereichte Steuern	Total bei ElCom eingereichte Betriebskosten	Abzüglich eingereichte weitere Erlöse	Korrektur ElCom	Total anrechenbare Betriebskosten
EGL Grid AG	[redacted]										

Tabelle 1 Anrechenbare Betriebskosten für das Tarifjahr 2011

7.3 Betriebskosten des Tarifjahres 2012

81 Die Verfahrensbeteiligte 1 macht für das Tarifjahr 2012 (15 Monate bzw. 5 Quartale) Betriebskosten von [redacted] Franken geltend (act. 95, Erhebungsbogen, Register «Übersicht 2011-2012», Zelle C57).

82 Das Geschäftsjahr 2011/2012 der Verfahrensbeteiligten 1 endet per 30. September 2012. Wie in Kapitel 6 beschrieben, hat die Verfahrensbeteiligte 1 jedoch einen Anspruch auf anrechenbare Kosten bis zum 31. Dezember 2012 (vgl. Rz. 69 ff.). Daher werden vorliegend Betriebskosten bis zum 31. Dezember 2012 angerechnet

83 Die geltend gemachten Ist-Betriebskosten für das Tarifjahr 2012 haben sich gegenüber den ursprünglich in der Tarifverfügung 2012 verfügten Plan-Betriebskosten um [redacted] Franken erhöht. Die Erhöhung der Betriebskosten ist einerseits auf die drei zusätzlichen Monate und andererseits auf zusätzliche Betriebskosten für die Kraftwerksgesellschaften (Forces Motrices de Mauvoisin SA [FMM], Kraftwerke Mattmark AG [KWM] und Officine idroelettriche di Mesolcina SA [OIM]) zurückzuführen, welche in den verfügten Tarifen 2012 (IST-Kosten 2010) nicht eingerechnet waren (act. 59). Die geltend gemachten Betriebskosten per 31. Dezember 2012 in der Höhe von [redacted] Franken weisen keine Auffälligkeiten auf und werden akzeptiert (vgl. Tabelle 2, Spalte 11).

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
2012	Eingereichter Material- und Warenaufwand sowie Fremdleistungen	Eingereichter Personalaufwand	Eingereichter Aufwand aus interner Verrechnung	Eingereichter Aufwand Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen	Eingereichter sonstiger Aufwand	Eingereichte ausserordentliche Aufwände	Eingereichte Steuern	Total bei ElCom eingereichte Betriebskosten	Abzüglich eingereichte weitere Erlöse	Korrektur ElCom	Total anrechenbare Betriebskosten
EGL Grid AG	[redacted]										

Tabelle 2 Anrechenbare Betriebskosten für das Tarifjahr 2012 (5 Quartale)

8 Anlagenwerte

8.1 Grundstücke

84 Bei der synthetischen Bewertung handelt es sich um eine Ausnahmemethode, die nur dann angewendet werden kann, wenn sich die ursprünglichen Anschaffungs- bzw. Herstellkosten nicht mehr nachweisen lassen (vgl. Rz. 104).

85 Gemäss Artikel 216 Absatz 1 Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 30. März 1911 (Fünfter Teil: Obligationenrecht [OR]; SR 220) bedarf der Vertrag über den Erwerb eines Grundstücks der öffentlichen Beurkundung. Ein wesentlicher Punkt dieses Vertrages ist der Kaufpreis. Um ein Grundstück zu Eigentum zu erwerben, muss der Erwerb ins Grundbuch eingetragen werden (Art. 656 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907 [ZGB; SR 210]). Dabei dient der Kaufvertrag als Beleg für das Grundbuch (Art. 948 Abs. 2 ZGB). Die Belege sind gemäss Artikel 37 Absatz 2 der Grund-

buchverordnung vom 23. September 2011 (GBV; SR 211.432.1) unbefristet aufzubewahren. Zumindest Kopien des Kaufvertrages sind daher beim Grundbuchamt erhältlich zu machen. Grundstücke sind daher grundsätzlich nicht synthetisch zu bewerten oder unter Verwendung von Verkehrswerten zu bewerten (vgl. statt vieler Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-2654/2009, E. 8.6.2; Verfügung der ElCom 25-00100 vom 11. September 2019, Rz. 54 f.).

86 Die geltend gemachten Quadratmeterpreise für die Grundstücke wurden von der ElCom summarisch geprüft. Es wurden keine Auffälligkeiten ausgemacht.

87 Die Verfahrensbeteiligte 1 bewertete das Nutzungsrecht am Grundstück «UW Robbia» mit Inbetriebnahmedatum 2005 ursprünglich synthetisch. Sie führte aus, sie könne den historischen Anschaffungswert auch nach Nachfrage bei der früheren Eigentümerin nicht belegen und erachte die Voraussetzungen für eine synthetische Bewertung als erfüllt (act. 59, Anhang «Antworten EGL Grid auf Rückfragen ElCom», Punkt 3.1).

88 Mit Schreiben vom 23. Dezember 2020 lud die ElCom die Verfahrensparteien ein, sich zum im Vergleich zum Verfügungsentwurf (vgl. act. 82–84) präzisierten Kapitel 8.3.2 (neu: Kapitel 8.1) «Grundstücke», insbesondere zum Grundstück «UW Robbia», zu äussern (act. 106).

89 In ihrer Stellungnahme vom 18. Januar 2021 ersuchte die Gesuchstellerin die ElCom – insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung aller Sacheinlegerinnen und mit Verweis auf eine zu erfolgende Bestätigung ihrer jeweiligen Anteile durch die betroffenen Unternehmen – die Gesamtentschädigung von [redacted] Franken für das Grundstück «UW Robbia» zu akzeptieren und in der Verfügung festzuhalten, dass die Gesuchstellerin diesen Wert anteilig an die Verfahrensbeteiligte 1 entschädigen darf (act. 108).

90 Mit Eingaben vom 15. und 18. Januar 2021 bestätigten die fünf an der Nutzung des Grundstücks «UW Robbia» beteiligten ehemaligen ÜNE übereinstimmend ihre Nutzungsrechtsanteile (act. 109).

91 Die ElCom akzeptiert daher das von der Verfahrensbeteiligten 1 geltend gemachte Nutzungsrecht am Grundstück «UW Robbia» als historisch bewertete Anlage mit einem Anlagenrestwert von [redacted] Franken. Fragen im Zusammenhang mit der Enteignungsentschädigung sind hingegen nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens, weshalb auf die entsprechenden Vorbringen der Verfahrensparteien nicht näher einzugehen ist.

92 Auch die übrigen geltend gemachten Grundstücke weisen keine Auffälligkeiten auf.

8.2 Abschreibung im ersten Jahr

93 Um den regulatorischen Restwert zu berechnen, sind sämtliche Anlagen über die Nutzungsdauer gemäss Artikel 13 Absatz 1 StromVV ab dem Jahr der Inbetriebnahme abzuschreiben (vgl. Rz. 108 ff.; Verfügung der ElCom 25-00019 [alt: 928-13-011] und 25-00038 vom 18. September 2014, Rz. 42).

94 Die Verfahrensbeteiligte 1 hat bei 540 Anlagen, wovon 54 Anlagen Grundstücke betreffen, jeweils nur das Jahr als Inbetriebnahmedatum angegeben. Bei diesen Anlagen wurde das erste Jahr nicht abgeschrieben. Gemäss Praxis der ElCom werden Anlagen ab Inbetriebnahmedatum abgeschrieben. Die ElCom korrigierte die Abschreibungen im Verfügungsentwurf entsprechend. Grundstücke waren von dieser Korrektur nicht betroffen.

95 Die Verfahrensbeteiligten beantragen in ihrer Stellungnahme zum Verfügungsentwurf, gegenüber der Eingabe sei keine Korrektur vorzunehmen und der in der Verfügung vom 10. April

2018 (Neuverfügung; Anm. d. ElCom) verfügte Abschreibepfad sei weiterzuführen (act. 95, Rz. 7). Zur Begründung führen die Verfahrensbeteiligten aus, mit den Anpassungen der ElCom würden die Anlagenrestwerte und die Startwerte per 1. Oktober 2010 sinken und nicht mehr den verfügten Endwerten per 30. September 2010 entsprechen. Der Sachverhalt betreffend Anlagen mit nur einer Jahreszahl als Inbetriebnahmedatum sei bereits Gegenstand der Neuverfügung gewesen. Die rechtlichen Grundlagen sowie die Rechtsauslegung bzw. Praxis der ElCom hätten sich seither nicht verändert. Die Abschreibung der entsprechenden Anlagen sei damals gleich vorgenommen worden wie bei der Eingabe der Verfahrensbeteiligten 1 im vorliegenden Verfahren (act. 95, Rz. 5 f.). Folge die ElCom dem von den Verfahrensbeteiligen vorgebrachten Einwand nicht, beantragen die Verfahrensbeteiligten (eventualiter; Anm. d. ElCom), es sei für alle Übertragungsnetzanlagen, die lediglich eine Jahreszahl als Inbetriebnahmedatum aufwiesen, jeweils der 1. Juli – also Mitte Kalenderjahr – als Inbetriebnahmedatum festzulegen. Dies, soweit der 1. Juli für alle Übertragungsnetzanlagen im aktuellen Deckungsdifferenzverfahren angewendet werde und auf diese Weise Beschwerden und in der Folge eine Bewertungsanpassung 3 verhindert werden könnten. Dies führe über alle Anlagen hinweg im Erwartungswert zu korrekten Abschreibungen und damit Restwerten (act. 95, Rz. 8). Die Verfahrensbeteiligten weisen darauf hin, dass es nach Artikel 13 Absatz 1 StromVV die Aufgabe der Netzbetreiber sei, entsprechende Richtlinien festzulegen (act. 95, Rz. 4). Aus Sicht der Verfahrensbeteiligten sei zu berücksichtigen, dass das Geschäftsjahr der Verfahrensbeteiligten 1 das hydrologische Geschäftsjahr vom 1. Oktober bis 30. September sei. Bei Anwendung der neuen Berechnung der ElCom würde in jedem Fall eine übermässige Abschreibung erfolgen, wenn im angegebenen Kalenderjahr der Inbetriebnahme bereits zwölf Monate abgeschrieben würden. Die Abschreibungsmethode der ElCom impliziere für die Verfahrensbeteiligte 1 nicht den 1. Januar, sondern bereits den 1. Oktober des Vorjahres als Inbetriebnahmejahr (act. 95, Rz. 10). Neben den anrechenbaren Kosten sei im Übertragungsnetz auch der Effekt auf den Restwert zum Übertragungszeitpunkt zu berücksichtigen. Es sei deshalb angezeigt, eine Regelung zu treffen, welche zwar weiterhin für die einzelne Anlage nicht exakt sein könne, jedoch im Durchschnitt für alle Anlagen nicht systematisch verzerrt sei (act. 95, Rz. 11). Unter der Annahme, dass Inbetriebnahmen über das ganze Jahr hinweg gleichverteilt erfolgten, führe der 1. Juli im Erwartungswert zu korrekten Abschreibungen. Für die Verfahrensbeteiligte würde dies bedeuten, dass gegenüber ihrer Eingabe, welche ein Inbetriebnahmedatum per 1. Oktober des Inbetriebnahmejahres impliziere, jeweils zusätzlich drei Monate (d.h. ein Quartal) abgeschrieben werden müssten, um das Inbetriebnahmedatum auf den 1. Juli des Inbetriebnahmejahres vorzuverschieben (act. 95, Rz. 12 f.). Für den Fall, dass die ElCom auch dieser Argumentation nicht folgen und auf der Regelung gemäss Prüfbericht (recte: Verfügungsentwurf; Anm. d. ElCom) bestehen sollte, ersuchen die Verfahrensbeteiligten um eine Auseinandersetzung mit dem Umstand, dass der in Randziffer 72 des Verfügungsentwurfes zitierten Verfügung der ElCom 25-00019 kein hydrologisches Geschäftsjahr zugrunde liege sowie dass die Praxis der ElCom im Falle der Verfahrensbeteiligten 1 Artikel 13 Absatz 2 StromVV widerspreche und nicht sachgerecht im Sinne von Artikel 13 Absatz 1 StromVV sei. Eine lineare Abschreibung ausgehend von den Anschaffungs- bzw. Herstellkosten werde verhindert, da zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Restwert in jedem Fall bereits tiefer sei als die Anschaffungs- bzw. Herstellkosten (act. 95, Rz. 14).

96 Gemäss Artikel 13 Absatz 1 StromVV legen die Netzbetreiber in transparenten und diskriminierungsfreien Richtlinien für die verschiedenen Anlagen und Anlageteile einheitliche und sachgerechte Nutzungsdauern fest. Im von der Pöyry Energy AG verfassten Schlussbericht wurden unter anderem auch Nutzungsdauern für die Übertragungsnetzanlagen festgelegt (Pöyry-Schlussbericht vom 12. Februar 2007, nachfolgend Pöyry-Schlussbericht, S. 15; act. 81; nachfolgend Rz. 108 ff.). Dem Pöyry-Schlussbericht sind keine Vorgaben für den Beginn der Abschreibungen zu entnehmen, falls bei einer Anlage einzig das Inbetriebnahmejahr bekannt ist. Aus diesem Grund kommt für die Frage, ab welchem Zeitpunkt eine Anlage abzuschreiben ist, die Praxis der ElCom zur Anwendung (vgl. Rz. 93). Im Rahmen der Neuverfügung hat die El-

Com bereits festgehalten, dass im ersten Jahr monatsscharfe Abschreibungen zulässig seien, soweit das exakte Zugangsdatum oder der Zugangsmonat bekannt ist. Ist nur das Zugangsjahr bekannt, sei das erste Jahr voll abzuschreiben. Die ElCom kam damals zum Schluss, dass die Verfahrensbeteiligte 1 die Abschreibungen korrekt vorgenommen habe (Neuverfügung, Rz. 64 f.). Das vorliegende Verfahren hat die Ermittlung der Deckungsdifferenzen 2011 und 2012 gestützt auf Ist-Werten zum Gegenstand und ist somit grundsätzlich ein von der Neuverfügung, die sich in Bezug auf die Jahre 2011 und 2012 auf Planwerten stützte, losgelöstes Verfahren. Dabei werden unveränderte Rechtsgrundsätze und eine konstante Rechtspraxis angewendet. Sollte die ElCom in der Neuverfügung die fehlende Abschreibung im ersten Jahr versehentlich nicht beanstandet haben, präjudiziert dies die vorliegende Beurteilung somit nicht.

97 Das Stromversorgungsrecht äussert sich nicht zur Frage, ab wann eine Anlage, bei welcher nur das Zugangsjahr bekannt ist, abgeschrieben werden muss. Artikel 13 Absatz 2 StromVV sieht vor, dass sich die jährlichen kalkulatorischen Abschreibungen aufgrund der Anschaffungs- bzw. Herstellkosten der bestehenden Anlagen bei linearer Abschreibung über eine festgelegte Nutzungsdauer auf den Restwert null berechnen. Ausgehend vom Grundsatz der linearen Abschreibung verlangt die ElCom, dass Anlagen bereits ab dem Jahr der Inbetriebnahme abgeschrieben werden. Die Linearität der Abschreibung bei Anlagen, für welche nur das Zugangsjahr bekannt ist, ist sowohl mit einer ganzjährigen als auch einer halbjährigen Abschreibung im ersten Jahr gewahrt. Zudem spielt es auf die gesamte Lebensdauer einer Anlage gesehen keine Rolle, ob im ersten Jahr und im letzten Jahr je sechs Monate abgeschrieben werden, oder ob die Anlage bereits im ersten Jahr voll abgeschrieben wird und dann um sechs Monate früher auf null abgeschrieben ist als im ersten Fall. Die Beurteilung der kalkulatorischen Abschreibungen hat jedenfalls unabhängig von einem allfälligen Effekt auf den Anlagenrestwert zu einem bestimmten Zeitpunkt (namentlich zum Zeitpunkt der Übertragung auf die Gesuchstellerin; vgl. act. 95, Rz. 11) zu erfolgen.

98 Die ElCom nimmt damit gestützt auf die Vorbringen der Verfahrensbeteiligten im Rahmen der Stellungnahme zum Verfügungsentwurf bei Anlagen der Verfahrensbeteiligten 1, bei welchen nur das Zugangsjahr bekannt ist, im Jahr der Inbetriebnahme nur eine halbe Jahresabschreibung vor. Bei einem hydrologischen Geschäftsjahr entspricht eine halbe Jahresabschreibung im Inbetriebnahmejahr der Fiktion, dass die Anlage am 1. April in Betrieb genommen wurde. Bei Anlagen mit mindestens monatsscharfem Inbetriebnahmedatum nimmt die ElCom keine Anpassung vor. Es ist nicht ersichtlich, warum für diese Anlagen das Inbetriebnahmedatum angepasst werden sollte.

99 Die Korrektur des Inbetriebnahmedatums der verbleibenden 486 Anlagen auf den 1. April des jeweiligen Inbetriebnahmedatums führt im Jahr 2011 zu einer Reduktion der anrechenbaren kalkulatorischen Zinsen von insgesamt [redacted] Franken (Reduktion historische kalkulatorische Zinsen von [redacted] Franken sowie Reduktion synthetische kalkulatorische Zinsen von [redacted] Franken), zu einer Erhöhung der anrechenbaren kalkulatorischen Abschreibungen von insgesamt [redacted] Franken, sowie zu einer Reduktion der anrechenbaren Anlagenrestwerte per 30. September 2011 von insgesamt [redacted] Franken (Reduktion anrechenbare historische Anlagenrestwerte von [redacted] Franken sowie Reduktion anrechenbaren synthetische Anlagenrestwerte von [redacted] Franken). Für das Jahr 2012 reduzieren sich die anrechenbaren kalkulatorischen Zinsen insgesamt um [redacted] Franken (Reduktion historische kalkulatorische Zinsen von [redacted] Franken sowie Reduktion synthetische Zinsen von [redacted] Franken) und die anrechenbaren Anlagenrestwerte per 31. Dezember 2012 um [redacted] Franken (Reduktion anrechenbare historische Anlagenrestwerte von [redacted] Franken sowie Reduktion anrechenbare synthetische Anlagenrestwerte von [redacted] Franken). Die anrechenbaren kalkulatorischen Abschreibungen erhöhen sich um [redacted] Franken.

8.3 Korrektur Formelfehler und Anwendung monatsscharfer Abschreibungen

100 Die Verfahrensbeteiligte 1 hat in ihrer Stellungnahme alle Anlagenrestwerte und kalkulatorischen Abschreibungen auf monatsscharfer Basis berechnet. Der ElCom ist im Nachgang zur Stellungnahme aufgefallen, dass die angewendete Formel teilweise falsche Anlagenrestwerte und teilweise falsche kalkulatorische Abschreibungen berechnet (act. 97). Daraufhin reichte die Verfahrensbeteiligte 1 einen korrigierten Erhebungsbogen mit tagesscharfen Abschreibungen ein mit den Ausführungen, dass die Verfahrensbeteiligte 1 in Bezug auf die Zulässigkeit der Änderung von monats- auf tagescharfe Abschreibungen auf die Grundsatzfrage verweise, ob generell auf die bereits verfügten Anlagewerte aus dem Tarifverfahren 2009–2012 abgestellt werden soll oder nicht. Aus Sicht der Verfahrensbeteiligten 1 ist entweder vollständig auf diese Werte abzustellen – das heisst auch keine Anpassung der Abschreibungen für Anlagen, die nur ein Inbetriebnahmejahr aufweisen – oder es sind generell Korrekturen im Rahmen der geltenden Rechtsprechung zulässig. In diesem Fall sei auch der Wechsel auf tagesscharfe Abschreibungen zulässig (act. 102).

101 Weder dem Stromversorgungsrecht noch dem unter anderem für die Bestimmung der Nutzungsdauern relevanten Pöyry-Schlussbericht (vgl. Rz. 109) sind konkrete Vorgaben bezüglich der Abschreibungsgenauigkeit (tagesscharf, monatsscharf oder Jahresabschreibungen) zu entnehmen. Die ElCom hat bisher monatsscharfe Abschreibungen und, wenn der Monat der Inbetriebnahme nicht bekannt ist, auch Jahresabschreibungen zugelassen (Verfügung der ElCom 212-00004; 212-00005; 212-00008; 212-00017 vom 10. April 2018, Rz. 64; vgl. auch Rz. 159).

102 Die Verfahrensbeteiligte 1 macht keine Gründe geltend, warum die ElCom ihre Praxis ändern und neu auch tagesscharfe Abschreibungen zulassen sollte. Ein Wechsel auf tagesscharfe Abschreibungen würde zu einer nicht angemessenen Neubewertung sämtlicher Anlagen führen. Die ElCom hält daher an ihrer Praxis zu den monatsscharfen Abschreibungen und den Jahresabschreibungen fest. Die ElCom verwendet deshalb nachfolgend nicht den aktuellsten eingereichten Erhebungsbogen (act. 102), sondern den mit Stellungnahme vom 22. Oktober 2020 eingereichten Erhebungsbogen (act. 95).

103 Durch den in Randziffer 100 erwähnten Formelfehler werden Anlagen, die am 31. eines Monats in Betrieb genommen werden, erst im Folgemonat abgeschrieben. Die ElCom korrigiert diesen Fehler und schreibt die Anlagen ab dem Monat der Inbetriebnahme ab. Die ElCom hat bei 106 Anlagen im Jahr 2011 und 2012 somit eine zusätzliche Monatsabschreibung vorgenommen. Dies reduziert die Anlagenrestwerte per 30. September 2011 um [redacted] Franken und per 31. Dezember 2012 um [redacted] Franken. Die kalkulatorischen Zinsen per 30. September 2011 reduzieren sich um [redacted] Franken und per 31. Dezember 2012 um [redacted] Franken.

8.4 Historische Bewertung

8.4.1 Grundsätze

104 Nach Artikel 15 Absatz 3 StromVG müssen die Kapitalkosten auf der Basis der ursprünglichen Anschaffungs- bzw. Herstellkosten der bestehenden Anlagen ermittelt werden. Das Bundesgericht hat in seinem Urteil vom 3. Juli 2012 festgehalten, dass die Stromversorgungsgesetzgebung in Artikel 15 Absatz 3 StromVG primär auf die effektiven historischen Anschaffungs- bzw. Herstellkosten abstellt. Gemäss Bundesgericht stellt die synthetische Bewertungsmethode nach Artikel 13 Absatz 4 StromVV eine Ausnahmemethode dar, die zur Anwendung kommt, wenn die ursprünglichen Kosten nicht zuverlässig ermittelt werden können (BGE 138 II 465, E. 6.2 f.).

105 Das Bundesverwaltungsgericht hat in der Folge wiederholt festgehalten, dass mit der synthetischen Methode nicht bloss Lücken innerhalb einer Anlage geschlossen werden können (vgl. statt vieler Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-2786/2010 vom 10. Juli 2013, E. 4.2.3). Die synthetische Methode ermittelt immer den gesamten Anlagenwert. Einzelne Kostenelemente, z.B. die Projektkosten oder nicht aktivierte Eigenleistungen, werden demnach nicht getrennt von der übrigen Anlage bewertet. In einem späteren Urteil präzisierte das Bundesverwaltungsgericht, dass einzelne Leitungsabschnitte im Rahmen der Bewertung nach Möglichkeit klar zu unterteilen und voneinander abzugrenzen sind. Sofern die betreffenden Abschnitte ohne Einschränkung getrennt bewertet werden können, sind sie diesbezüglich als einzelne Anlagen zu betrachten und es sind grundsätzlich so viele Leitungsabschnitte wie möglich historisch zu bewerten (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-8638/2010 vom 15. Mai 2014, E. 5.3.4).

106 Die ElCom hat daher in der vorliegenden Prüfung die Anlagegitter dahingehend untersucht, ob nicht nur einzelne Anlageteile historisch oder synthetisch bewertet wurden, sondern immer die gesamte Anlage.

107 Für die Ermittlung der ursprünglichen Anschaffungs- bzw. Herstellkosten ist soweit möglich auf die damaligen tatsächlichen Kosten abzustellen. Artikel 13 Absatz 2 StromVV präzisiert denn auch, als Anschaffungs- bzw. Herstellkosten gälten nur die Baukosten der betreffenden Anlage. Damit wollte der Verordnungsgeber sicherstellen, dass der bei einer Handänderung bezahlte Preis keine Relevanz für die Bestimmung der Kapitalkosten hat. Mit den «ursprünglichen Anschaffungs- bzw. Herstellkosten» sind diejenigen Kosten gemeint, welche im Zusammenhang mit der anfänglichen Errichtung der Anlagen aufgewendet wurden, und nicht die von einem späteren Käufer bezahlten Kaufpreise (BGE 140 II 415, E. 5.5.3 und 5.9). Alle Anlagenwerte sind daher von allfälligen Kaufpreisen zu bereinigen und es sind die ursprünglichen Anschaffungs- bzw. Herstellkosten gemäss Artikel 15 StromVG einzusetzen, auch wenn es sich dabei um konzerninterne Netzkäufe und Netzüberlassungen durch die Muttergesellschaft an die Tochtergesellschaft handelte (vgl. statt vieler Verfügung der ElCom 25-00100 vom 11. September 2019, Rz. 47).

8.4.2 Nutzungsdauern

108 Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a StromVG legt fest, dass die kalkulatorischen Abschreibungen als Kapitalkosten anrechenbar sind. Nach Artikel 13 Absatz 1 StromVV legen die Netzbetreiber in transparenten und diskriminierungsfreien Richtlinien für die verschiedenen Anlagen und Anlageteile einheitliche und sachgerechte Nutzungsdauern fest.

109 Die Pöyry Energy AG wurde von der Betriebsdirektorenkonferenz beauftragt, das schweizerische Übertragungsnetz per 31.12.2005 zu bewerten. Im von der Pöyry Energy AG verfassten Schlussbericht wurden unter anderem auch Nutzungsdauern für die Übertragungsnetzanlagen festgelegt (Pöyry-Schlussbericht, S. 15; act. 81).

110 Die Nutzungsdauern gemäss Pöyry-Schlussbericht werden von der ElCom als sachgerechte Nutzungsdauern erachtet und dienen daher als Grundlage für die Nutzungsdauern der Übertragungsnetzanlagen (act. 48, Wegleitung Ziff. 2.2). In den bisherigen Verfahren akzeptierte die ElCom Nutzungsdauern, welche im Bereich +/- 5 Jahre der Nutzungsdauern gemäss Pöyry lagen. Diese Praxis kommt auch im vorliegenden Verfahren zur Anwendung.

111 Die Verfahrensbeteiligte 1 hat aufgrund des Wechsels der Anlagenklassennummer 2 auf die Anlagenklassennummer 4 die Nutzungsdauer bei diesen Anlagen von früher 50 Jahre auf 55 Jahre bzw. bei der Anlage mit Anlagenbezeichnung «FMM003.01» von früher 35 Jahre auf 33 Jahre gemäss Pöyry-Schlussbericht geändert (act. 69). Das FS ElCom hatte die Nutzungsdauern wieder von 55 Jahre auf die ursprünglich verfügten 50 Jahre bzw. von 33 Jahre auf die ur-

sprünglich verfügten 35 Jahre korrigiert (act. 77). Diese Nutzungsdauern liegen innerhalb des Bereichs +/- 5 Jahre der Nutzungsdauern gemäss Pöyry (vgl. Rz. 110).

112 Die Verfahrensbeteiligte 1 hält in der Stellungnahme zum Verfügungsentwurf fest, dass die von ihr eingereichten Nutzungsdauern rechtmässig seien und akzeptiert die Änderung der Nutzungsdauern im Verfügungsentwurf nicht (act. 95, Rz. 16). Die Verfahrensbeteiligte 1 anerkennt, dass gemäss Praxis der ElCom auf eine Anpassung der Nutzungsdauern verzichtet werden könnte. Dies ändere jedoch nichts daran, dass die Anpassung der Nutzungsdauern durch die Verfahrensbeteiligte 1 aufgrund der neuen Anlagenklasseneinteilung durch die ElCom zulässig sei. Hätte die ElCom bereits in der Verfügung vom 10. April 2018 über Tarife 2009 bis 2012 (Neuverfügung; Anm. d. ElCom) die Anlagenklassen geändert, hätte die Verfahrensbeteiligte 1 bereits damals die Nutzungsdauern angepasst (act. 95, Rz. 19 f.). Die Verfahrensbeteiligte 1 beantragt deshalb, dass die Nutzungsdauern für die fraglichen Anlagen wieder auf 55 resp. 33 Jahre gesetzt werden. Zudem beantragt sie die Anerkennung der zugehörigen ausserordentlichen Deckungsdifferenz im Jahr 2011 über [redacted] Franken in Register 4 und verweisen für die Erläuterung auf die Eingabe vom 20. Mai 2020 (act. 95, Rz. 21).

113 Es sind keine Gründe ersichtlich, um von den ursprünglich von der Verfahrensbeteiligten 1 für die Anlageklasse 4 sowie für die Anlage mit der Anlagenbezeichnung «FMM003.01» verwendeten Nutzungsdauern abzuweichen. Die ElCom anerkennt deshalb die geltend gemachten Nutzungsdauern von 55 bzw. 33 Jahren. Die sich daraus ergebenden Korrekturen können jedoch nicht als ausserordentliche Deckungsdifferenz für das Jahr 2011 anerkannt werden, da bereits verfügte Kosten aus den Jahren 2009 und 2010 nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sind (vgl. auch Rz. 199). Entsprechend kann die Änderung der Nutzungsdauern nicht von den ursprünglichen Anschaffungs- bzw. Herstellkosten aus erfolgen, sondern es müssen die in der Neuverfügung verfügten Anlagenrestwerte per 30. September 2010 als Basis für die weiteren kalkulatorischen Abschreibungen über die Restnutzungsdauer dienen. Für die betroffenen 79 Anlagen nimmt die ElCom somit den Anlagenrestwert per 30. September 2010 gemäss Neuverfügung als Basis und schreibt die Anlagen über die Restnutzungsdauer ab. Die Restnutzungsdauer orientiert sich dabei an den von der Verfahrensbeteiligten 1 eingereichten Nutzungsdauern von 55 bzw. 33 Jahren.

114 Per 30. September 2011 reduzieren sich die anrechenbaren kalkulatorischen Abschreibungen um [redacted] Franken (vgl. auch Rz. 150), die anrechenbaren kalkulatorischen Zinsen um [redacted] Franken (vgl. auch Rz. 155) und die anrechenbaren kalkulatorischen Anlagenrestwerte um [redacted] Franken (vgl. auch Rz. 137). Per 31. Dezember 2012 reduzieren sich die anrechenbaren kalkulatorischen Abschreibungen um [redacted] Franken (vgl. auch Rz. 161), die anrechenbaren kalkulatorischen Zinsen um [redacted] Franken (vgl. auch Rz. 163) und die anrechenbaren kalkulatorischen Anlagenrestwerte um [redacted] Franken (vgl. auch Rz. 140).

8.4.3 Historische Bewertung der Anlagen per 30. September 2011

115 Mit E-Mail vom 22. Oktober 2020 macht die Verfahrensbeteiligte 1 historische Anlagenrestwerte per 30. September 2011 in der Höhe von insgesamt [redacted] Franken geltend (act. 95, Erhebungsbogen, Register «Übersicht 2011-2012», Zelle B34).

116 Aufgrund der Anpassung der Abschreibungen ab dem Inbetriebnahmedatum (vgl. Rz. 93 ff.), der Formelkorrektur (vgl. Rz. 100 ff.) und der Anpassung der Nutzungsdauern (vgl. Rz. 111 ff.) reduzieren sich die anrechenbaren historischen Anlagenrestwerte per 30. September 2011 um insgesamt [redacted] Franken auf [redacted] Franken. Durch die Anerkennung des Nutzungsrechts am Grundstück «UW Robbia» (vgl. Rz. 91) als historischen Anlagenrestwert, erhöhen sich die anrechenbaren historischen Anlagenrestwerte um [redacted] Franken auf insgesamt [redacted] Franken (vgl. Tabelle 3, Spalte 13).

8.4.4 Historische Bewertung der Anlagen per 31. Dezember 2012

117 Mit E-Mail vom 22. Oktober 2020 macht die Verfahrensbeteiligte 1 historische Anlagenrestwerte per 31. Dezember 2012 in der Höhe von insgesamt [redacted] Franken geltend (act. 95, Erhebungsbogen, Register «Übersicht 2011-2012», Zelle D34).

118 Aufgrund der Anpassung der Abschreibungen ab dem Inbetriebnahmedatum (vgl. Rz. 93 ff.), der Formelkorrektur (vgl. Rz. 100 ff.) und der Anpassung der Nutzungsdauern (vgl. Rz. 111 ff.) reduzieren sich die anrechenbaren historischen Anlagenrestwerte per 31. Dezember 2012 um insgesamt [redacted] Franken auf [redacted] Franken. Durch die Anerkennung des Nutzungsrechts am Grundstück «UW Robbia» (vgl. Rz. 91) als historischen Anlagenrestwert, erhöhen sich die anrechenbaren historischen Anlagenrestwerte um [redacted] Franken auf insgesamt [redacted] Franken (vgl. Tabelle 4, Spalte 13).

8.5 Synthetische Bewertung

8.5.1 Grundsätze

119 Gemäss Artikel 13 Absatz 4 StromVV sind die eingesetzten Wiederbeschaffungspreise transparent mit sachgerechten, offiziell ausgewiesenen Preisindizes auf den Anschaffungs- bzw. Herstellzeitpunkt zurückzurechnen. Gemäss Bundesgericht ist die synthetische Bewertungsmethode eine Ausnahmemethode, die zur Anwendung kommt, wenn die ursprünglichen Kosten nicht zuverlässig ermittelt werden können (vgl. Rz. 104).

120 Mit der synthetischen Methode können nicht bloss Lücken innerhalb einer Anlage geschlossen werden. Die synthetische Methode ermittelt immer den gesamten Anlagenwert. Einzelne Kostenelemente, z.B. Projektkosten oder nicht aktivierte Eigenleistungen, werden demnach nicht getrennt von der übrigen Anlage bewertet. Anlagen sind in ihrer Gesamtheit entweder historisch oder synthetisch zu bewerten (vgl. Rz. 105 ff.).

8.5.2 Einheitswerte

121 Die für das Übertragungsnetz geltenden Wiederbeschaffungspreise wurden im Pöyry-Schlussbericht als Einheitskosten festgelegt (Pöyry-Schlussbericht S. 12 ff.). Diese Einheitskosten sind nach Auffassung der ElCom sachgerecht, weshalb sie im vorliegenden Verfahren als Wiederbeschaffungspreise im Sinne von Artikel 13 Absatz 4 StromVV für die synthetische Bewertung zur Anwendung kommen (act. 48, Wegleitung Ziff. 2.3). Die Einheitskosten gemäss Pöyry-Schlussbericht stellen die Obergrenze der als sachgerecht erachteten Wiederbeschaffungspreise dar.

122 Die geltend gemachten Einheitswerte weisen keine Auffälligkeiten auf.

8.5.3 Index

123 Gemäss Artikel 13 Absatz 4 StromVV sind die eingesetzten Wiederbeschaffungspreise transparent mit sachgerechten, offiziell ausgewiesenen Preisindizes auf den Anschaffungs- bzw. Herstellzeitpunkt zurückzurechnen. Die synthetische Bewertung von Anlagen des Übertragungsnetzes folgt im Grundsatz der von der Branche gemeinsam festgelegten Methode nach swissasset. Übereinstimmend mit der aktuellen Rechtsprechung wird im Übertragungsnetz der Hösple-Index für die Rückindexierung der synthetischen Werte verwendet (BGE 138 II 465, E. 6.8.3; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-8624/2010 vom 19. Juni 2014, E. 6.3.3).

124 Die von der Verfahrensbeteiligten 1 eingereichten Indizes weisen keine Auffälligkeiten auf.

8.5.4 Individueller Abzug

125 Anstelle des Abzuges von 20 Prozent gemäss Artikel 13 Absatz 4 StromVV sind bei Verwendung des Hösple-Indexes zur Rückindexierung gestützt auf die Rechtsprechung 1.47 Prozent von den synthetisch ermittelten Werten abzuziehen, solange die einzelnen Unternehmen nicht mittels repräsentativer Stichprobe nachweisen können, dass in ihrem Fall ein individueller (tieferer) Abzug zum Zug kommt (vgl. etwa BGE 138 II 465, E. 7.7; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-2876/2010 vom 20. Juni 2013, E. 6.3.3.2; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-2518/2012 vom 7. Januar 2014, E. 3.5; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-8624/2010 vom 19. Juni 2014, E. 6.6; Verfügung der ElCom 212-00005/212-00008 vom 11. April 2017, Rz. 40 f.).

126 Die Verfahrensbeteiligte 1 macht im vorliegenden Verfahren keinen tieferen Korrekturfaktor geltend. In Anwendung der oben genannten Rechtsprechung wurde daher für die Verfahrensbeteiligte 1 ein Korrekturfaktor von 1.47 Prozent verwendet.

8.5.5 Synthetische Bewertung der Anlagen per 30. September 2011

127 Die Verfahrensbeteiligte 1 macht per 30. September 2011 synthetische Anlagenrestwerte in der Höhe von [redacted] Franken geltend (act. 95, Erhebungsbogen, Register «Übersicht 2011-2012», Zelle B36).

128 Aufgrund der Anpassung der Abschreibungen ab dem Inbetriebnahmedatum (vgl. Rz. 93 ff.), und nach Berücksichtigung des Wertes des Nutzungsrechtes am Grundstück «UW Robbia» bei den historischen Anlagenwerten (vgl. Rz. 87 ff.) reduzieren sich die anrechenbaren synthetischen Anlagenrestwerte per 30. September 2011 um Total [redacted] Franken auf [redacted] Franken (vgl. Tabelle 3, Spalte 16).

8.5.6 Synthetische Bewertung der Anlagen per 31. Dezember 2012

129 Die Verfahrensbeteiligte 1 macht per 31. Dezember 2012 synthetische Anlagenrestwerte in der Höhe von [redacted] Franken geltend (act. 95, Erhebungsbogen, Register «Übersicht 2011-2012», Zelle D36).

130 Aufgrund der Anpassung der Abschreibungen ab dem Inbetriebnahmedatum (vgl. Rz. 93 ff.), und nach Berücksichtigung des Wertes des Nutzungsrechtes am Grundstück «UW Robbia» bei den historischen Anlagenwerten (vgl. Rz. 87 ff.) reduzieren sich die anrechenbaren synthetischen Anlagenrestwerte per 31. Dezember 2012 um Total [redacted] Franken auf [redacted] Franken (vgl. Tabelle 4, Spalte 16).

8.6 Anlagen im Bau

131 Kosten für lediglich geplante Anlagen sind nicht als Anlagen im Bau anrechenbar (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-2876/2010 vom 20. Juni 2013, E. 6.4). Die eingereichten Anlagenwerte dürfen daher keine solchen Positionen enthalten.

132 Die Werte der Anlagen im Bau weisen keine Auffälligkeiten auf.

8.7 Zahlungen Dritter

133 Bei Anlagen, welche ganz oder teilweise von Dritten bezahlt wurden, ist eine entsprechende Bereinigung vorzunehmen. Die betroffenen Werte sind vorzugsweise nach der Bruttomethode jeweils positiv (für den Anlagenwert) oder negativ (für den entsprechenden Fremdanteil) auszuweisen. Durch Dritte finanzierte Anlagen dürfen nicht dem regulatorischen Anlagenwert zugerechnet werden.

134 Die Verfahrensbeteiligte 1 bestätigt, dass bei Zahlungen von Dritten die Bruttomethode angewandt wurde (act. 52, Beilage 3 «Ausgefüllter Fragebogen EGL Grid AG NE1 DD 2011-2012, 25-00111», Antwort zu Frage 5). Die Verfahrensbeteiligte 1 gibt ausserdem an, dass aufgrund der früheren Aktivierungspraxis nach der Nettomethode heute nicht vollständig ausgeschlossen werden könne, dass allfällige weitere Beiträge von Dritten eingegangen seien. Die Aktivierungspraxis stelle jedoch sicher, dass solche Beiträge direkt in Abzug der Anlagenwerte gebracht worden seien und damit für den korrekten Kostenausweis keine weiteren Bereinigungen vorgenommen werden müssen. In einer summarischen Prüfung seien jedoch keine Hinweise auf solche Beiträge aufgetaucht (act. 52, Beilage 3 «Ausgefüllter Fragebogen EGL Grid AG NE1 DD 2011-2012, 25-00111», Antwort zu Frage 8).

135 Die Ausführungen der Verfahrensbeteiligte 1 sind nachvollziehbar. Der ElCom liegen keine Hinweise auf Zahlungen Dritter vor.

9 Regulatorische Anlagenrestwerte

9.1 Regulatorischer Anlagenrestwert per 30. September 2011

136 Die Verfahrensbeteiligte 1 macht per 30. September 2011 regulatorische Anlagenrestwerte in der Höhe von [redacted] Franken geltend (act. 95, Erhebungsbogen, Register «Übersicht 2011-2012», Zelle B38).

137 Aufgrund der Anpassung der Abschreibungen ab dem Inbetriebnahmedatum (vgl. Rz. 93 ff.), der Formelkorrektur (vgl. Rz. 100 ff.), der Anpassung der Nutzungsdauern (vgl. Rz. 111 ff.) sowie der Anerkennung des Nutzungsrechtes am Grundstück «UW Robbia» als historischer Anlagenrestwert (vgl. Rz. 87 ff.) reduzieren sich die anrechenbaren regulatorischen Anlagenrestwerte per 30. September 2011 um [redacted] auf [redacted] Franken (vgl. Tabelle 3, Spalte 17).

138 Anlagen, die einen AHK oder einen Restwert von null aufweisen, wurden nicht geprüft.

		Historische Restwerte												Synthetische Restwerte			
		Vor 2004								Seit 2004							
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
2011	Seit ElCom eingereichte Anlagenrestwerte resp. gemäss Eröffnungsbilanz	Eingereichte hist. Restwerte vor 2004	Eingereichte hist. Restwerte reduzierter WACC	Korrektur hist. Restwerte reduzierter WACC	Anrechenbare hist. Restwerte reduzierter WACC	Eingereichte hist. Restwerte nicht reduzierter WACC	Korrektur hist. Restwerte nicht reduzierter WACC	Anrechenbare hist. Restwerte nicht reduzierter WACC	Anrechenbare hist. Restwerte vor 2004	Eingereichte hist. Restwerte seit 2004	Korrektur hist. Restwerte seit 2004	Anrechenbare hist. Restwerte seit 2004	Anrechenbare SNC Restwerte insgesamt	Eingereichte synth. Restwerte (inkl. Abzug 1.67%)	Korrektur synth. Restwerte	Anrechenb. synth. Restwerte (inkl. Abzug 1.67%)	Anrechenbare Anlagenrestwerte ges.
EGL Grid AG	[redacted]																

Tabelle 3 Anrechenbare regulatorische Anlagenrestwerte per 30. September 2011

9.2 Regulatorischer Anlagenrestwert per 31. Dezember 2012

139 Die Verfahrensbeteiligte 1 macht per 31. Dezember 2012 regulatorische Anlagenrestwerte in der Höhe von [redacted] Franken geltend (act. 95, Erhebungsbogen, Register «Übersicht 2011-2012», Zelle D38).

140 Aufgrund der Anpassung der Abschreibungen ab dem Inbetriebnahmedatum (vgl. Rz. 93 ff.), der Formelkorrektur (vgl. Rz. 100 ff.), der Anpassung der Nutzungsdauern (vgl. Rz. 111 ff.) sowie der Anerkennung des Nutzungsrechtes am Grundstück «UW Robbia» als historischer Anlagenrestwert (vgl. Rz. 87 ff.) reduzieren sich die anrechenbaren regulatorischen Anlagenrestwerte per 31. Dezember 2012 um [redacted] Franken auf [redacted] Franken (vgl. Tabelle 4, Spalte 17).

141 Anlagen, die einen AHK oder einen Restwert von null aufweisen, wurden nicht geprüft.

		Historische Restwerte													Synthetische Restwerte			
				Vor 2004							Seit 2004							
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
2012	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]
[redacted]																	

Tabelle 4 Anrechenbare regulatorische Anlagenrestwerte per 31. Dezember 2012

10 Anrechenbare Ist-Kapitalkosten

10.1 Kalkulatorische Zinsen auf dem Anlagevermögen

142 Zu den anrechenbaren Kapitalkosten gehören gemäss Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe b StromVG die kalkulatorischen Zinsen auf den für den Betrieb der Netze notwendigen Vermögenswerten. Diese Bestimmung wird durch Artikel 13 StromVV präzisiert. Demnach dürfen als solche betriebsnotwendigen Vermögenswerte höchstens die Anschaffungs- bzw. Herstellrestwerte der bestehenden Anlagen, welche sich aufgrund der Abschreibungen nach Artikel 13 Absatz 2 StromVV per Ende des Geschäftsjahres ergeben, und das betriebsnotwendige Nettoumlaufvermögen (NUV) angerechnet werden (Art. 13 Abs. 3 Bst. a StromVV).

143 Gemäss Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe b StromVV entspricht der kalkulatorische Zinssatz der für den Betrieb der Netze notwendigen Vermögenswerte den durchschnittlichen Kosten des eingesetzten Kapitals (*Weighted Average Cost of Capital WACC*).

10.1.1 Gesuch nach Artikel 31*a* StromVV

144 Artikel 31*a* Absatz 1 StromVV legt als Grundsatz fest, dass der Zinssatz für die betriebsnotwendigen Vermögenswerte für Anlagen, die vor dem 1. Januar 2004 in Betrieb genommen wurden, in den Jahren 2009–2013 um einen Prozentpunkt tiefer ist als der Zinssatz nach Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe b StromVV. Für Investitionen, die nach dem 31. Dezember 2003 in solche Anlagen getätigt wurden, gilt der Zinssatz nach Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe b StromVV.

145 Nach Artikel 31*a* Absatz 2 StromVV können Betreiber von Anlagen, für die keine Neubewertung vollzogen wurde, oder die über eine nach Artikel 13 Absatz 1 StromVV festgelegte, einheitliche und sachgerechte Nutzungsdauer oder über einen längeren Zeitraum linear abgeschrieben wurden, bei der ElCom beantragen, dass für diese Anlagen der Zinssatz ohne Reduktion nach Artikel 31*a* Absatz 1 StromVV zur Anwendung kommt (vgl. Tarifverfügung 2009, S. 34 ff.).

146 Das Gesuch um Verwendung des höheren Zinssatzes wurde für die Verfahrensbeteiligte 1 mit Brief vom 4. März 2009 gutgeheissen (act. 17, Rz. 138).

10.1.2 Kalkulatorische Zinsen des Tarifjahres 2011

147 Der Zinssatz für die betriebsnotwendigen Vermögenswerte entspricht der durchschnittlichen Rendite von Bundesobligationen mit einer Laufzeit von 10 Jahren während der letzten 60 Monate in Prozent, zuzüglich einer risikogerechten Entschädigung von 1.73 Prozentpunkten (Art. 13 Abs. 3 Bst. b StromVV; Fassung gemäss Art. 1 der Verordnung des UVEK vom 9. März 2010 über die risikogerechte Entschädigung für die betriebsnotwendigen Vermögenswerte, AS 2010 883).

148 Die ElCom hat in ihrer Weisung 2/2010 vom 8. April 2010 zur «Berechnung des Zinssatzes für betriebsnotwendige Vermögenswerte» für die Tarife des Jahres 2011 einen Zinssatz von 4.25 Prozent publiziert (abrufbar unter: www.elcom.admin.ch > Dokumentation > Weisungen > Weisungen 2010).

149 Die Verfahrensbeteiligte 1 macht per 30. September 2011 kalkulatorische Zinsen in der Höhe von [redacted] Franken geltend (act. 95, Erhebungsbogen, Register «Übersicht 2011-2012», Zelle B48).

150 Aufgrund der Anpassung der Abschreibungen ab dem Inbetriebnahmedatum (vgl. Rz. 93 ff.), der Formelkorrektur (vgl. Rz. 100 ff.), der Anpassung der Nutzungsdauern (vgl. Rz. 111 ff.) sowie der Anerkennung des Nutzungsrechtes am Grundstück «UW Robbia» als historischer Anlagenrestwert (vgl. Rz. 87 ff.) reduzieren sich die anrechenbaren kalkulatorischen Zinsen per 30. September 2011 um [redacted] Franken auf [redacted] Franken (vgl. Tabelle 5, Spalte 9).

		Vor 2004			Seit 2004				
		3.25%	4.25%		4.25%		3.25%		
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
2011	Eingereichte Zinskosten	Anrechenbare hist. Restw. (red. WACC)	Anrechenbare hist. Restw. (WACC)	kalk. Zinskosten auf hist. Restwerte	Anrechenbare hist. Restw. (WACC)	kalk. Zinskosten auf hist. Restwerte	Anrechenbare synth. Restw. (red. WACC)	kalk. Zinskosten auf synth. Restw.	Anrechenbare kalk. Zinskosten auf Anlageverm. insg.
EGL Grid AG	[redacted]								

Tabelle 5 Anrechenbare kalkulatorische Zinsen per 30. September 2011

10.1.3 Kalkulatorische Zinsen des Tarifjahres 2012

151 Der Zinssatz für die betriebsnotwendigen Vermögenswerte entspricht der durchschnittlichen Rendite von Bundesobligationen mit einer Laufzeit von 10 Jahren während der letzten 60 Monate in Prozent zuzüglich einer risikogerechten Entschädigung von 1.71 Prozentpunkten (Art. 13 Abs. 3 Bst. b StromVV; Fassung gemäss Art. 1 der Verordnung des UVEK vom 1. März 2011 über die risikogerechte Entschädigung für die betriebsnotwendigen Vermögenswerte, AS 2011 839).

152 Die ElCom hat in ihrer Weisung 1/2011 vom 17. März 2011 zur «Berechnung des Zinssatzes für betriebsnotwendige Vermögenswerte» für die Tarife des Jahres 2012 einen Zinssatz von 4.14 Prozent publiziert (abrufbar unter: www.elcom.admin.ch > Dokumentation > Weisungen > Weisungen 2011).

153 Die Verfahrensbeteiligte 1 macht für das hydrologische Geschäftsjahr 2012 per 30. September 2012 kalkulatorische Zinsen in der Höhe von [redacted] Franken sowie für das letzte Quartal des Tarifjahres 2012 per 31. Dezember 2012 in der Höhe von [redacted] Franken – Total [redacted] Franken – geltend (act. 95, Erhebungsbogen, Register «Übersicht 2011-2012», Zellen C48 und D48).

154 Die anrechenbaren Zinskosten des vierten Quartals des Jahres 2012 berechnen sich auf den Anlagenrestwerten per 31. Dezember 2012. Diese werden mit dem WACC 2012 verzinst und durch vier geteilt.

155 Aufgrund der Anpassung der Abschreibungen ab dem Inbetriebnahmedatum (vgl. Rz. 93 ff.), der Formelkorrektur (vgl. Rz. 100 ff.), der Anpassung der Nutzungsdauern (vgl. Rz. 111 ff.) sowie der Anerkennung des Nutzungsrechtes am Grundstück «UW Robbia» als historischer Anlagenrestwert (vgl. Rz. 87 ff.) reduzieren sich die anrechenbaren kalkulatorischen Zinsen per 30. September 2012 auf [redacted] Franken (Tabelle 6, erste Zeile) und für das letzte Quartal des Tarifjahres 2012 auf [redacted] Franken (Tabelle 6, zweite Zeile). Sie betragen nach der erwähnten Korrektur von [redacted] Franken insgesamt [redacted] Franken (Tabelle 6, dritte Zeile).

156 In der ersten Zeile der Tabelle 6 werden die kalkulatorischen Zinsen für den Zeitraum vom 1. Oktober 2011 bis 30. September 2012 dargestellt. In der zweiten Zeile sind die kalkulatorischen Zinsen für die drei Monate vom 1. Oktober 2012 bis 31. Dezember 2012 ersichtlich. In der dritten Zeile ist das Total ersichtlich.

		Vor 2004			Seit 2004				
		3.14%	4.14%		4.14%		3.14%		
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
2012	Eingereichte Zinskosten	Anrechenbare hist. Restw. (red. WACC)	Anrechenbare hist. Restw. (WACC)	kalk. Zinskosten auf hist. Restwerte	Anrechenbare hist. Restw. (WACC)	kalk. Zinskosten auf hist. Restwerte	Anrechenbare synth. Restw. (red. WACC)	kalk. Zinskosten auf synth. Restw.	Anrechenbare kalk. Zinskosten auf Anlageverm. insg.
EGL Gnd AG	[redacted]								
EGL Gnd AG									
Total									

Tabelle 6 Anrechenbare kalkulatorische Zinsen per 30. September 2012 und vom 1.10.–31.12.2012

10.2 Kalkulatorische Abschreibungen auf dem Anlagevermögen

10.2.1 Allgemeines

157 Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a StromVG legt fest, dass die kalkulatorischen Abschreibungen als Kapitalkosten anrechenbar sind. Nach Artikel 13 Absatz 1 StromVV legen die Netzbetreiber in transparenten und diskriminierungsfreien Richtlinien für die verschiedenen Anlagen und Anlageteile einheitliche und sachgerechte Nutzungsdauern fest.

158 Gemäss Artikel 13 Absatz 2 StromVV berechnen sich die jährlichen kalkulatorischen Abschreibungen aufgrund der Anschaffungs- beziehungsweise Herstellkosten der bestehenden Anlagen bei linearer Abschreibung über eine festgelegte Nutzungsdauer auf den Restwert Null.

159 Bei historischen Werten werden sowohl Jahresabschreibungen also auch monatsscharfe Abschreibungen akzeptiert. Bei synthetisch bewerteten Anlagen ist der Monat der Inbetriebnahme häufig nicht bekannt, weshalb in der Regel Jahresabschreibungen vorgenommen werden. Monatsscharfe Abschreibungen sind jedoch zulässig, sofern ein Netzbetreiber den Monat der Inbetriebnahme einer Anlage kennt und nachweisen kann (Verfügung der ElCom 212-00004; 212-00005; 212-00008; 212-00017 vom 10. April 2018, Rz. 64). Die Verfahrensbeteiligte 1 schreibt die Anlagen ab dem Jahr der Inbetriebnahme auf Basis der Anschaffungs- bzw. Herstellkosten mit monatsscharfen Abschreibungen ab (ausführlich dazu Rz. 100 ff.)

10.2.2 Kalkulatorische Abschreibungen des Tarifjahres 2011

160 Die Verfahrensbeteiligte 1 macht per 30. September 2011 kalkulatorische Abschreibungen in der Höhe von [redacted] Franken geltend (act. 95, Erhebungsbogen, Register «Übersicht 2011-2012», Zelle B51).

161 Aufgrund der Anpassung der Abschreibungen ab dem Inbetriebnahmedatum (vgl. Rz. 93 ff.) erhöhen sich die anrechenbaren kalkulatorischen Abschreibungen um [redacted] Franken (Tabelle 7, Spalte 6). Durch die Anpassung der Nutzungsdauern (vgl. Rz. 111 ff.) reduzieren sich die anrechenbaren kalkulatorischen Abschreibungen um [redacted] Franken (Tabelle 7, Spalte 3). Insgesamt reduzieren sich die die anrechenbaren kalkulatorischen Abschreibungen per 30. September 2011 um [redacted] Franken auf [redacted] Franken (vgl. Tabelle 7, Spalte 8).

		historische Datengrundlage			Synthetische Datengrundlage			
	1	2	3	4	5	6	7	8
2011	bei ElCom eingereichte Abschreibungen insgesamt	bei ElCom eingereichte historische Abschreibungen	Korrektur	Anrechenbare historische Abschreibungen	bei ElCom eingereichte synthetische Abschreibungen	Korrektur	Anrechenbare synthetische Abschreibungen	Anrechenbare Abschreibungen insgesamt
EGL Grid AG	[redacted]							

Tabelle 7 Anrechenbare kalkulatorische Abschreibungen für das Tarifjahr 2011

10.2.3 Kalkulatorische Abschreibungen des Tarifjahres 2012

162 Die Verfahrensbeteiligte 1 macht per 31. Dezember 2012 kalkulatorische Abschreibungen in der Höhe von [redacted] Franken geltend (act. 95, Erhebungsbogen, Register «Übersicht 2011-2012», Zellen C51 und D51).

163 Aufgrund der Anpassung der Abschreibungen ab dem Inbetriebnahmedatum (vgl. Rz. 93 ff.) erhöhen sich die anrechenbaren kalkulatorischen Abschreibungen um [redacted] Franken (Tabelle 8, Spalte 6). Durch die Anpassung der Nutzungsdauern (vgl. Rz. 111 ff.) reduzieren sich die anrechenbaren kalkulatorischen Abschreibungen um [redacted] Franken (Tabelle 8, Spalte 3). Insgesamt reduzieren sich die anrechenbaren kalkulatorischen Abschreibungen per 31. Dezember 2012 um [redacted] Franken auf [redacted] Franken (vgl. Tabelle 8, Spalte 8).

		historische Datengrundlage			Synthetische Datengrundlage			
	1	2	3	4	5	6	7	8
2012	bei ElCom eingereichte Abschreibungen insgesamt	bei ElCom eingereichte historische Abschreibungen	Korrektur	Anrechenbare historische Abschreibungen	bei ElCom eingereichte synthetische Abschreibungen	Korrektur	Anrechenbare synthetische Abschreibungen	Anrechenbare Abschreibungen insgesamt
EGL Grid AG	[redacted]							

Tabelle 8 Anrechenbare kalkulatorische Abschreibungen für das Tarifjahr 2012 (5 Quartale)

11 Anlaufkosten

11.1 Allgemeines

164 Als Anlaufkosten gelten Kosten, die bei den ehemaligen ÜNE in den Jahren 2005 bis 2008 angefallen und die nicht über Netznutzungsentgelte abgerechnet worden sind.

165 Anlaufkosten sind anrechenbar, sofern es sich ausschliesslich um Kosten handelt, die ohne StromVG nicht entstanden wären. Zudem müssen die Kosten zusätzlich angefallen sein und dürfen nicht bereits über die normale Geschäftstätigkeit an Endverbraucher weitergegeben worden sein (vgl. Tarifverfügung 2009, Kap. 4.2.2.4).

166 Die Anlaufkosten wurden von einigen ehemaligen ÜNE aktiviert und über fünf Jahre abgeschrieben. Andere machten einen Fünftel oder den gesamten Betrag als Betriebskosten geltend (vgl. Tarifverfügung 2009, Kap. 4.2.2.4).

167 Die Verfahrensbeteiligte 1 aktiviert die Anlaufkosten per 1. Januar 2009 und schreibt diese über fünf Jahre ab.

168 Die nachfolgend aufgeführten Beträge sind bereits in den anrechenbaren Kapitalkosten (kalkulatorische Zinsen und kalkulatorische Abschreibungen) sowie in den anrechenbaren Anlagenrestwerten enthalten und werden nur aus Transparenzgründen separat dargestellt.

11.2 Anrechenbare Anlaufkosten des Tarifjahres 2011

169 Die Verfahrensbeteiligte 1 macht per 30. September 2011 Anlaufkosten (kalkulatorische Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen) in der Höhe von [redacted] Franken sowie einen Restwert von [redacted] geltend (act. 95, Erhebungsbogen, Register «1a-K hist.-synth. 2011»).

170 Die Anlaufkosten sowie der Restwert per 30. September 2011 weisen keine Auffälligkeiten auf und werden in dieser Höhe akzeptiert.

11.3 Anrechenbare Anlaufkosten des Tarifjahres 2012

171 Die Verfahrensbeteiligte 1 macht per 31. Dezember 2012 Anlaufkosten (kalkulatorische Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen) in der Höhe von [redacted] Franken sowie einen Restwert von [redacted] Franken geltend (act. 95, Erhebungsbogen, Register «1b-K hist.-synth. 2012»).

172 Die Anlaufkosten sowie der Restwert per 31. Dezember 2012 weisen keine Auffälligkeiten auf und werden in dieser Höhe akzeptiert.

12 Betriebsnotwendiges Nettoumlaufvermögen

12.1 Grundsätze

173 Gemäss Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe b StromVG haben die Netzbetreiber Anrecht auf kalkulatorische Zinsen auf den für den Betrieb des Netzes notwendigen Vermögenswerten. Diese betriebsnotwendigen Vermögenswerte setzen sich höchstens zusammen aus den Anschaffungs- bzw. Herstellrestwerten per Ende des Geschäftsjahres sowie aus dem betriebsnotwendigen NUV (Art. 13 Abs. 3 Bst. a StromVV). Das NUV darf als Bestandteil der betriebsnotwendigen Vermögenswerte mit dem WACC verzinst werden (Art. 13 Abs. 3 Bst. b StromVV). Weder das StromVG noch die StromVV enthalten eine nähere Bestimmung zu den Bestandteilen des betriebsnotwendigen NUV. Gemäss der Auffassung der Gerichte ist es daher nicht rechtswidrig, wenn die ElCom das betriebsnotwendige NUV näher präzisiert. Zur Berechnung des NUV hat die ElCom eine langjährige Praxis entwickelt (vgl. statt vieler Verfügung der ElCom 25-00070 vom 12. Dezember 2019, Rz. 161), welche von den Gerichten geschützt wurde (vgl. statt vieler BGE 138 II 465 E. 9; Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-5141/2011 vom 29. Januar 2013 E. 11.3., A-2222/2012 vom 10. März 2014, E. 7.2; A-8638/2010 vom 15. Mai 2015, E. 8; A-2606/2009 vom 11. November 2010, E. 13).

174 Gemäss der Praxis der ElCom bilden die kalkulatorischen Kosten des regulierten Anlagevermögens (Abschreibung und Verzinsung), die Anlaufkosten, die Netto-Betriebskosten, allfällige

Vorräte des entsprechenden Jahres sowie die eintarifierten Deckungsdifferenzen die Grundlage zur Ermittlung des NUV (vgl. statt vieler Verfügung der ElCom 25-00070 vom 12. Dezember 2019, Rz. 162; Verfügung der ElCom 211-00011 [alt: 957-08-141] vom 3. Juli 2014, Rz. 24 und 39; Verfügung der ElCom 211-00016 [alt: 957-10-047] vom 17. November 2016, Rz. 234).

175 Die Verzinsung des NUV gemäss Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe a Ziffer 2 StromVV berücksichtigt das vom Unternehmen eingesetzte Kapital, um jederzeit genügend Liquidität vorzuhalten, bis die Zahlungen seiner Leistungen im regulierten Tätigkeitsbereich eintreffen. Das für die Abwicklung des operativen Geschäfts im regulierten Bereich notwendige NUV ist damit eng an die Periodizität der Rechnungsstellung geknüpft. In die Berechnung des NUV einbezogen wird daher die Fristigkeit der Rechnungsstellung durch das Unternehmen, das heisst die durchschnittliche Dauer, über welche ein Unternehmen bis zum Eingang der Rechnungsbegleichung Kapital vorhalten muss (vgl. Verfügung der ElCom 25-00070 vom 12. Dezember 2019, Rz. 169).

176 Die ElCom stützt sich in ihrer ständigen Praxis im Bereich der Verteilnetze bei der Berechnung des NUV daher auch auf die Rechnungsperiodizität (vgl. statt vieler Verfügungen der ElCom 211-00011 vom 7. Juli 2011, Rz. 106; 211-00008 vom 22. Januar 2015, Rz. 201 ff. und 211-00016 vom 19. November 2016, Rz. 235; zudem auch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-1344/2015 vom 28. Juni 2018, E. 17.4; ANDRE SPIELMANN, in: Kommentar zum Energierecht, Brigitta Kratz / Michael Merker / Renato Tami / Stefan Rechsteiner / Kathrin Föhse [Hrsg.], Band I, Bern 2016, Art. 15 StromVG, Rz. 67). Wenn ein Netzbetreiber beispielsweise alle zwei Monate Rechnung stellt, muss er liquide Mittel nicht für das ganze Jahr, sondern lediglich für diese zwei Monate bereithalten. In diesem Fall wäre das notwendige Kapital durch 6 zu dividieren (12 Monate dividiert durch 2 Monate). In diesem Beispiel würde ein Sechstel des notwendigen NUV mit dem WACC verzinst (vgl. Verfügung der ElCom 25-00070 vom 12. Dezember 2019, Rz. 170). Das Bundesverwaltungsgericht hat diese auf der Rechnungsperiodizität basierende Berechnungsmethode des NUV bestätigt (vgl. statt vieler Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-5141/2011 vom 29. Januar 2013, E. 11.3.2).

177 In den Tarifjahren 2009 bis 2012 stellten die ehemaligen ÜNE der Gesuchstellerin am Ende jedes Monats einen Zwölftel der erwarteten jährlichen Entschädigung für die Netzkosten in Rechnung. Die Gesuchstellerin überwies den Betrag jeweils umgehend. Damit erhielten die ehemaligen ÜNE die notwendigen Mittel im Durchschnitt einen halben Monat nachdem sie ihre eigenen Rechnungen bezahlen mussten. Die ElCom legte in den Tarifverfügungen 2009, 2010, 2011 und 2012 daher fest, dass das NUV der ehemaligen Übertragungsnetzbetreiber höchstens den Kosten eines halben Monats bzw. 1/24 der anrechenbaren Kosten pro Jahr beträgt (Tarifverfügung 2009, S. 39 f.; Tarifverfügung 2010, Rz. 197 ff.; Tarifverfügung 2011, Rz. 129 ff.; Tarifverfügung 2012, Rz. 152 ff.).

178 Das anrechenbare NUV wird mit dem für das entsprechende Jahr gültigen Zinssatz (vgl. Rz. 148 und Rz. 152) verzinst. Der NUV-Zins selber wird ebenfalls verzinst (vgl. Tarifverfügung 2009, S. 39 f.). Diese Praxis wurde vom Bundesgericht bestätigt (BGE 138 II 465, E. 9).

12.2 Nettoumlaufvermögen des Tarifjahres 2011

179 Die Verfahrensbeteiligte 1 macht per 30. September 2011 Zinsen für das regulatorische Nettoumlaufvermögen in der Höhe von [redacted] Franken geltend (act. 95, Erhebungsbogen, Register «Übersicht 2011-2012», Zelle B62).

180 Gemäss Praxis der ElCom im Übertragungsnetz fliessen die anrechenbaren Kapitalkosten (Abschreibungen und Zinsen), die Anlaufkosten, die Netto-Betriebskosten, allfällige Vorräte sowie die eintarifierten Deckungsdifferenzen in die Berechnung der NUV-Zinsen ein. Aufgrund der Anpassung der Abschreibungen ab dem Inbetriebnahmedatum (vgl. Rz. 93 ff.), der Formelkor-

rektur (vgl. Rz. 100 ff.), der Anpassung der Nutzungsdauern (vgl. Rz. 111 ff.) sowie der Anerkennung des Nutzungsrechtes am Grundstück «UW Robbia» als historischer Anlagenrestwert (vgl. Rz. 87 ff.) reduzieren sich die anrechenbaren NUV-Zinsen per 30. September 2011 um [redacted] Franken auf [redacted] Franken (vgl. Tabelle 9, Spalte 10).

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
2011	bei ElCom eingereichte NUV-Zinsen	anrechenbare Betriebskosten	Verzinsung Anlagevermögen (AV)	anrechenbare Abschreibungen	Vorräte	In Tarife 2012 eingerechnete Deckungsdifferenzen 2009	In Tarife 2012 eingerechnete Deckungsdifferenzen 2010	Betriebskosten+ Verzinsung AV+ Abschreibungen+ Vorräte+ Deckungsdifferenzen	anrechenbares NUV	Total Anrechenbare Zinskosten NUV
EGL Grid AG	[redacted]									

Tabelle 9 Anrechenbare NUV-Zinsen für das Tarifjahr 2011

12.3 Nettoumlaufvermögen des Tarifjahres 2012

181 Die Verfahrensbeteiligte 1 macht per 31. Dezember 2012 Zinsen für das regulatorische Nettoumlaufvermögen in der Höhe von [redacted] Franken geltend (act. 95, Erhebungsbogen, Register «Übersicht 2011-2012», Zelle C62).

182 Gemäss Praxis der ElCom im Übertragungsnetz fliessen die anrechenbaren Kapitalkosten (Abschreibungen und Zinsen), die Anlaufkosten, die Netto-Betriebskosten, allfällige Vorräte sowie die eintarifierten Deckungsdifferenzen in die Berechnung der NUV-Zinsen ein. In die Tarife eingerechnete Überdeckungen wirken sich dabei kostenmindernd aus (in Tabelle 10 mit Minusposition dargestellt), verrechnete Unterdeckungen hingegen kostenerhöhend. Aufgrund der Anpassung der Abschreibungen ab dem Inbetriebnahmedatum (vgl. Rz. 93 ff.), der Formelkorrektur (vgl. Rz. 100 ff.), der Anpassung der Nutzungsdauern (vgl. Rz. 111 ff.) sowie der Anerkennung des Nutzungsrechtes am Grundstück «UW Robbia» als historischer Anlagenrestwert (vgl. Rz. 87 ff.) reduzieren sich die anrechenbaren NUV-Zinsen per 31. Dezember 2012 um [redacted] Franken auf [redacted] Franken (vgl. Tabelle 10, Spalte 10).

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
2012	bei ElCom eingereichte NUV-Zinsen	anrechenbare Betriebskosten	Verzinsung Anlagevermögen (AV)	anrechenbare Abschreibungen	Vorräte	In Tarife 2012 eingerechnete Deckungsdifferenzen 2009	In Tarife 2012 eingerechnete Deckungsdifferenzen 2010	Betriebskosten+ Verzinsung AV+ Abschreibungen+ Vorräte+ Deckungsdifferenzen	anrechenbares NUV	Total Anrechenbare Zinskosten NUV
EGL Grid AG	[redacted]									

Tabelle 10 Anrechenbare NUV-Zinsen für das Tarifjahr 2012 (5 Quartale)

13 Anrechenbare Ist-Betriebs- und Kapitalkosten insgesamt

13.1 Grundsätze

183 Die anrechenbaren Ist-Kosten setzen sich aus den anrechenbaren Betriebskosten, den anrechenbaren Kapitalkosten (inkl. Verzinsung des NUV) sowie den anrechenbaren Anlaufkosten, sofern diese nicht in den Betriebs- oder Kapitalkosten enthalten sind, zusammen.

13.2 Anrechenbare Ist-Kosten des Tarifjahres 2011

184 Die Verfahrensbeteiligte 1 macht per 30. September 2011 insgesamt anrechenbare Ist-Kosten in der Höhe von [redacted] Franken geltend (act. 95, Erhebungsbogen, Register «Übersicht 2011-2012», Zelle B70).

185 Aufgrund der Anpassung der Abschreibungen ab dem Inbetriebnahmedatum (vgl. Rz. 93 ff.), der Formelkorrektur (vgl. Rz. 100 ff.), der Anpassung der Nutzungsdauern (vgl. Rz. 111 ff.) sowie der Anerkennung des Nutzungsrechtes am Grundstück «UW Robbia» als historischer Anla-

genrestwert (vgl. Rz. 87 ff.) reduzieren sich die anrechenbaren IST-Kosten um [redacted] Franken auf Total [redacted] Franken (vgl. Tabelle 11, Spalte 5).

		Berechnung ElCom			
	1	2	3	4	5
2011	Eingereichte Kosten total	Betriebskosten	Abschreibungen	Verzinsung	Anrechenbare Netzkosten insg.
EGL Grid AG	[redacted]				

Tabelle 11 Total anrechenbare Netzkosten für das Tarifjahr 2011

13.3 Anrechenbare Ist-Kosten des Tarifjahres 2012

186 Die Verfahrensbeteiligte 1 macht per 31. Dezember 2012 insgesamt anrechenbare Ist-Kosten in der Höhe von [redacted] Franken geltend (act. 95, Erhebungsbogen, Register «Übersicht 2011-2012», Zelle C70).

187 Aufgrund der Anpassung der Abschreibungen ab dem Inbetriebnahmedatum (vgl. Rz. 93 ff.), der Formelkorrektur (vgl. Rz. 100 ff.), der Anpassung der Nutzungsdauern (vgl. Rz. 111 ff.) sowie der Anerkennung des Nutzungsrechtes am Grundstück «UW Robbia» als historischer Anlagenrestwert (vgl. Rz. 87 ff.) reduzieren sich die anrechenbaren Ist-Kosten um [redacted] Franken auf [redacted] Franken (vgl. Tabelle 12, Spalte 5).

		Berechnung ElCom			
	1	2	3	4	5
2012	Eingereichte Kosten total	Betriebskosten	Abschreibungen	Verzinsung	Anrechenbare Netzkosten insg.
EGL Grid AG	[redacted]				

Tabelle 12 Total anrechenbare Netzkosten für das Tarifjahr 2012 (5 Quartale)

14 Berechnung der Deckungsdifferenzen

14.1 Allgemeines

188 Das Netznutzungsentgelt darf die anrechenbaren Kosten sowie die Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen nicht übersteigen. Das Netznutzungsentgelt ist somit kostenbasiert. Massgeblich sind dabei die Kosten eines Geschäftsjahres (Art. 14 Abs. 1 StromVG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 StromVV). In der Vergangenheit erzielte Überdeckungen sind gemäss Artikel 19 Absatz 2 StromVV durch Senkung der Netznutzungstarife in der Zukunft zu kompensieren. Entsprechend können auch Unterdeckungen in den Folgejahren ausgeglichen werden (vgl. Weisung 2/2019 der ElCom vom 5. März 2019). Der nicht eintarifierte Überdeckungssaldo ist zu verzinsen. Unterdeckungen dürfen über eine Erhöhung des Netznutzungstarifs kompensiert und verzinst werden. Gemäss der Weisung 2/2019 der ElCom vom 5. März 2019 müssen Überdeckungen mit dem WACC verzinst werden (vgl. Verfügung der ElCom 25-00070 vom 12. Dezember 2019, Rz. 209; Tarifverfügung 2012, Rz. 158).

189 Deckungsdifferenzen entstehen, wenn die Erlöse höher oder tiefer als die tatsächlichen Kosten ausfallen. Grund für die Entstehung von Deckungsdifferenzen können Abweichungen der tatsächlichen Kosten von den Plankosten sowie zwischen dem prognostizierten und dem tatsächlichen Mengengerüst oder Gerichtsurteile und Verfügungen sein. Die Berechnung der Deckungsdifferenzen ist für jedes abgeschlossene Geschäftsjahr durchzuführen. Sie erfolgt am Ende eines Geschäftsjahres für 12 Monate. Zur Berechnung der Deckungsdifferenzen der

Netznutzung eines Jahres werden die Ist-Kosten den Ist-Erlösen am Ende dieses Geschäftsjahres gegenübergestellt (Weisung 2/2019 der ElCom vom 5. März 2019 sowie dazugehöriges «Formular Deckungsdifferenzen», Register «Deckungsdifferenz Netz»; Tarifverfügung 2012, Rz. 158, 160, 165, 206 und 214; Verfügung der ElCom 212-00004/212-00005/212-00008/212-00017 vom 10. April 2018, Rz. 127 und 133). Das Konzept der ElCom zur Berechnung der Deckungsdifferenzen wurde von den Gerichten bereits mehrfach gestützt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_1076/2014 vom 4. Juni 2015, E. 3.2 und 4; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-5141/2011 vom 29. Januar 2013, E. 11.1.2 letzter Abschnitt; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-2876/2010 vom 20. Juni 2013, E. 5.1; Verfügung 25-00070 der ElCom vom 12. Dezember 2019, Rz. 186).

190 Im Übertragungsnetz deklarierten die Unternehmen ihre Kosten an die Gesuchstellerin. Diese berechnete die Tarife und entschädigte den Unternehmen ihre Kosten aus den vereinnahmten Entgelten aus den Tarifen (vgl. statt vieler Verfügung der ElCom 212-00017 vom 20. Oktober 2016, Rz. 99). Die Ist-Erlöse 2011 und 2012 der ehemaligen ÜNE entsprechen daher in der Regel dem Betrag, welcher die Gesuchstellerin ihnen gestützt auf die Tarifverfügungen 2011 und 2012 ausbezahlt hat.

191 Aufgrund der unterschiedlichen Definition des Geschäftsjahres der Gesuchstellerin (Kalenderjahr) einerseits und der Verfahrensbeteiligen 1 (hydrologisches Jahr) andererseits entsprechen die Auszahlungen der Gesuchstellerin auf Basis der einzelnen Tarifverfügungen nicht eins zu eins den Erlösen eines Geschäftsjahres der Verfahrensbeteiligten 1. Gemäss der Verfahrensbeteiligten 1 hatte sich die Gesuchstellerin aufgrund der grossen Unsicherheit betreffend die Anlagenbewertung dazu entschieden, der Verfahrensbeteiligten 1 monatliche Pauschalen zu zahlen anstelle sich auf die Tarifverfügungen zu stützen (act. 69, Anhang «Antworten EGL Grid auf Rückfragen ElCom», Punkt 6a).

192 Diese Ist-Erlöse werden den in Kapitel 13 vorstehend berechneten anrechenbaren Ist-Kosten gegenübergestellt. Bei der Differenz dieser beiden Werte handelt es sich um die Deckungsdifferenz des entsprechenden Tarifjahres.

14.2 Deckungsdifferenzen des Tarifjahres 2011

193 Die Verfahrensbeteiligte 1 macht per 30. September 2011 insgesamt eine Überdeckung in der Höhe von [redacted] Franken geltend (act. 95, Erhebungsbogen, Register «4-DD 2011-2012», Zelle B18).

194 Die Verfahrensbeteiligte 1 deklariert für das Tarifjahr 2011 Erlöse von [redacted] Franken (act. 95, Erhebungsbogen, Register «4-DD 2011-2012», Zelle B6). Für die anrechenbaren Erlöse des Tarifjahres 2011 ist der Zeitraum vom 1. Oktober 2010 bis 30. September 2011 massgebend (vgl. Rz. 69 ff.).

195 Bei der Berechnung der Erlöse der Verfahrensbeteiligten 1 sind auch die Erlöse der Anlagen dreier Kraftwerke zu berücksichtigen.

196 Die Kraftwerksgesellschaften Forces Motrices de Mauvoisin SA (FMM), Kraftwerke Mattmark AG (KWM) und Officine idroelettriche di Mesolcina SA (OIM) haben in der Tarifverfügung 2011 die Kosten für die von der Verfahrensbeteiligten 1 übernommenen Anlagen noch selbst bei der Gesuchstellerin deklariert und waren Verfügungsadressatinnen der Tarifverfügungen. Gemäss der Verfahrensbeteiligten 1 leistete die Gesuchstellerin die Auszahlungen jedoch direkt an die Verfahrensbeteiligte 1. Dementsprechend deklariert die Verfahrensbeteiligte 1 im vorliegenden Verfahren auch Erlöse betreffend die Kraftwerksgesellschaften FMM, KWM und OIM (act. 69,

Anhang «Antworten EGL Grid auf Rückfragen ElCom», Punkt 6a). Dieser Umstand wurde von FMM, KWM und OIM bestätigt (act. 27, 28 und 29).

197 Die für die Berechnung der Deckungsdifferenz des Tarifjahres 2011 zu berücksichtigenden Erlöse setzen sich einerseits aus den von der Gesuchstellerin ausbezahlten Pauschalen in der Höhe von insgesamt [redacted] Franken betreffend die Verfahrensbeteiligte 1 zusammen (act. 69, Anhang «Auszahlungen Swissgrid an EGL Grid», Position «GJ 2010/2011» für die Verfahrensbeteiligte 1). Andererseits bestehen sie aus [redacted] Prozent der im Rahmen der Tarifverfügung 2011 als anrechenbar anerkannten Kosten in der Höhe von [redacted] Franken – das heisst [redacted] Franken – sowie [redacted] Prozent der Kosten der Felder der Netzebene 2 in der Höhe von [redacted] Franken betreffend FMM (act. 4, Kostendeklaration FMM für die Tarife 2011), aus [redacted] Prozent der im Rahmen der Tarifverfügung 2011 als anrechenbar anerkannten Kosten in der Höhe von [redacted] Franken – das heisst [redacted] Franken – betreffend KWM und aus [redacted] Prozent der im Rahmen der Tarifverfügung 2011 als anrechenbar anerkannten Kosten in der Höhe von [redacted] Franken betreffend OIM. Die anrechenbaren Erlöse betreffend die Kraftwerksgesellschaften FMM, KWM und OIM betragen somit insgesamt [redacted] Franken (act. 69, Anhang «Auszahlungen Swissgrid an EGL Grid», Position «GJ 2010/2011» für die Kraftwerksgesellschaften).

198 Die Verfahrensbeteiligte 1 macht die in der Neuverfügung berechnete Unterdeckung ohne Zinsen in der Höhe von [redacted] Franken für das Tarifjahr 2011 als Überdeckung geltend. Die Gesuchstellerin hat diese Unterdeckung mit Zahlung vom 20. Juni 2018 beglichen (act. 68 Beilage «Nachvergütung gemäss Neuverfügung 2018»; act. 69, Beilage 7).

199 Mit Schreiben vom 29. April 2020 forderte die ElCom die Verfahrensbeteiligte 1 auf, die Anlagenklassen-Nummern (AK-Nr.) 2 und 8 zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen (act. 64, Frage 3). Die Verfahrensbeteiligte 1 änderte daraufhin die AK-Nr. 8 auf die AK-Nr. 11 bzw. 12, womit diese Anlagenklasse mit der angegebenen Nutzungsdauer übereinstimmte, sowie die AK-Nr. 2 auf die AK-Nr. 4. Die Anpassung der AK-Nr. 2 auf die AK-Nr. 4 führte dazu, dass sich die Nutzungsdauern von 50 auf 55 Jahre erhöhten. Gemäss Verfahrensbeteiligten 1 müssten mit einer Anpassung der Nutzungsdauern auf den Aktivierungszeitpunkt der Anlagen auch die anrechenbaren kalkulatorischen Abschreibungen sowie die kalkulatorischen Zinsen der Jahre 2009 und 2010 angepasst werden (act. 69, Anhang «Antworten EGL Grid auf Rückfragen ElCom», Punkt 3). Die Verfahrensbeteiligte 1 macht aufgrund der Anpassung der anrechenbaren Kosten 2009 und 2010 eine ausserordentliche Unterdeckung in der Höhe von [redacted] Franken geltend (act. 95, Erhebungsbogen, Register «4-DD 2011-2012, Zelle B16; act. 69, Antwort 3).

200 Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist die Bestimmung der Deckungsdifferenzen der Tarifjahre 2011 und 2012. Dazu werden für das Tarifjahr 2011 die verfügten, auf Planwerten basierenden Kosten 2011 gemäss Tarifverfügung 2011 den Ist-Kosten 2011 gegenübergestellt. Aus der Differenz ergeben sich die Deckungsdifferenzen. Wenn sich aufgrund von Anpassungen bei den Nutzungsdauern die anrechenbaren Kosten verändern, dann werden diese den anrechenbaren Erlösen 2011 gegenübergestellt und es entsteht eine Deckungsdifferenz. Durch die Berechnung des Anlagenrestwertes über die Restnutzungsdauer ab dem per 30. September 2010 verfügten Anlagenrestwerts (vgl. Rz. 108 ff.) entfällt die als «ausserordentliche DD» bezeichnete Deckungsdifferenz 2011 (vgl. nachfolgende Tabelle 13, Zeile «ausserordentliche Deckungsdifferenzen 2011»). Allenfalls weitere, durch Korrekturen entstandene Differenzen werden über die anrechenbaren Ist-Kosten für das Jahr 2011 berücksichtigt (vgl. nachfolgend Rz. 201).

201 Die regulatorisch relevanten Erlöse betragen somit insgesamt [redacted] Franken (act. 68, Excel-Tabelle ausgefüllt sowie Rz. 197). Die anrechenbaren Kosten für das Tarifjahr 2011 betragen [redacted] Franken (vgl. Rz. 185). Aus der Differenz der anrechenbaren Kosten und der

erzielten Erlöse resultiert eine Unterdeckung in der Höhe von [redacted] Franken (vgl. Tabelle 13).

202 Diese Differenz ist um die für das Tarifjahr 2011 verfügte und von der Gesuchstellerin beglichene Deckungsdifferenz aus der Neuverfügung vom 4. Oktober 2018 (act. 20, Tabelle 23, Spalte 10, «Differenz») zu korrigieren. Die Erlöse abzüglich der anrechenbaren Kosten unter Berücksichtigung der Überdeckung 2011 aus der Neuverfügung (vgl. nachfolgende Tabelle 13, Zeile «Deckungsdifferenzen 2011 gemäss Neuverfügung») ergibt für das Tarifjahr 2011 eine Überdeckung bei der Verfahrensbeteiligten 1 in der Höhe von [redacted] Franken (vgl. Tabelle 13).

	2011	
Position	**eingereicht**	**anrechenbar**
Erträge aus Netznutzungsentgelten ÜN	[redacted]	
1/3 aus Deckungsdifferenzen 2009		
1/3 aus Deckungsdifferenzen 2010		
Weitere Erträge ÜN		
Total Erträge / Erlöse ÜN		
Kapitalkosten		
Betriebskosten		
NUV-Zinsen		
Total Kosten		
Deckungsdifferenzen ÜN		
Deckungsdifferenzen 2011 (+ Überdeckung / - Unterdeckung) gemäss Neuverfügung		
Deckungsdifferenzen 2012 (+ Überdeckung / - Unterdeckung) gemäss Neuverfügung		
Ausserordentliche Unterdeckung 2011		
Deckungsdifferenzen ÜN nach Neuverfügung		

Tabelle 13 Anrechenbare Deckungsdifferenzen für das Tarifjahr 2011

14.3 Deckungsdifferenzen des Tarifjahres 2012

203 Die Verfahrensbeteiligte 1 macht per 31. Dezember 2012 insgesamt eine Unterdeckung in der Höhe von [redacted] Franken geltend (act. 95, Erhebungsbogen, Register «4-DD 2011-2012», Zelle C18).

204 Die Verfahrensbeteiligte 1 deklariert für das Tarifjahr 2012 Erlöse von [redacted] Franken. Für die anrechenbaren Erlöse des Tarifjahres 2012 ist der Zeitraum vom 1. Oktober 2011 bis 31. Dezember 2012 relevant (vgl. Rz. 69 ff.).

205 Die für die Berechnung der Deckungsdifferenz des Tarifjahres 2012 geltend gemachten Erlöse setzen sich aus den von der Gesuchstellerin ausbezahlten Pauschalen in der Höhe von insgesamt [redacted] Franken für das Geschäftsjahr 2011/2012(act. 69, Anhang «Auszahlungen Swissgrid an EGL Grid», Position «GJ 2011/2012» zuzüglich das vierte Quartal 2012 für die Verfahrensbeteiligte 1) zusammen.

206 Die Verfahrensbeteiligte 1 macht die in der Neuverfügung berechnete Überdeckung ohne Zinsen in der Höhe von [redacted] Franken für das Tarifjahr 2012 als Unterdeckung geltend. Diese Überdeckung hat die Gesuchstellerin mit Zahlung vom 20. Juni 2018 beglichen (act. 68 Beilage «Nachvergütung gemäss Neuverfügung 2018»; act. 69, Beilage 7).

207 Die regulatorisch relevanten Erlöse betragen insgesamt [redacted] Franken. Die anrechenbaren Kosten für das Tarifjahr 2012 betragen [redacted] Franken (vgl. Rz. 187). Die Differenz der anrechenbaren Kosten und der erzielten Erlöse beträgt für das Jahr 2012 [redacted] Franken (Unterdeckung) (vgl. Tabelle 14).

208 Diese Differenz ist um die für das Tarifjahr 2012 verfügte und von der Gesuchstellerin bei der Auszahlung berücksichtigte Überdeckung aus der Neuverfügung vom 4. Oktober 2018 (act. 20, Tabelle 24, Spalte 7, «Differenz») zu korrigieren. Die Erlöse abzüglich der anrechenbaren Kosten unter Berücksichtigung der Unterdeckung 2012 (vgl. nachfolgende Tabelle 14, Zeile «Deckungsdifferenzen 2012 gemäss Neuverfügung») ergibt für das Tarifjahr 2012 eine Unterdeckung bei der Verfahrensbeteiligten 1 in der Höhe von [redacted] Franken (vgl. Tabelle 14).

	2012
Position	[redacted]
Erträge aus Netznutzungsentgelten ÜN	
1/3 aus Deckungsdifferenzen 2009	
1/3 aus Deckungsdifferenzen 2010	
Weitere Erträge ÜN	
Total Erträge / Erlöse ÜN	
Kapitalkosten	
Betriebskosten	
NUV-Zinsen	
Total Kosten	
Deckungsdifferenzen ÜN	
Deckungsdifferenzen 2011 (+ Überdeckung / - Unterdeckung) gemäss Neuverfügung	
Deckungsdifferenzen 2012 (+ Überdeckung / - Unterdeckung) gemäss Neuverfügung	
Ausserordentliche Unterdeckung 2011	
Deckungsdifferenzen ÜN nach Neuverfügung	

Tabelle 14 Anrechenbare Deckungsdifferenzen für das Tarifjahr 2012 (5 Quartale)

15 Auszahlung und Verzinsung der Deckungsdifferenzen

15.1 Auszahlung

209 Die Gesuchstellerin beantragt in ihrer Stellungnahme zum Verfügungsentwurf, die Dispositivziffern 7 und 8 seien dahingehend zu ändern, dass statt der Verfahrensbeteiligten 1 die Sacheinlegerin (Verfahrensbeteiligte 2) als Begünstigte aufgeführt werde. Die Beibehaltung der jetzigen Dispositivziffern 7 und 8 hätte einen zusätzlichen Abwicklungsaufwand für die Parteien zur Folge (act. 96, Rz. 7).

210 Zur Begründung führt die Gesuchstellerin aus, sie und die Sacheinlegerin (Verfahrensbeteiligte 2) als frühere Muttergesellschaft der ursprünglichen Verfahrensbeteiligten 1, hätten im Sacheinlagevertrag vereinbart, dass, sofern die Verfahrensbeteiligte 2 oder die Verfahrensbeteiligte 1 gestützt auf einen rechtskräftigen Entscheid für ein Tarifjahr nachträglich höhere anrechenbare Kosten geltend machen könnten, die Gesuchstellerin die entsprechende Differenz an die Sacheinlegerin (Verfahrensbeteiligte 2) weiterleite. Die Netzgesellschaft sei mittlerweile mit der Ge-

suchstellerin fusioniert worden und die noch bestehende Verfahrensbeteiligte 1 sei eine reine Verfahrensgesellschaft, an der die Gesuchstellerin 100 Prozent der Aktien halte (act. 96, Rz. 6).

211 Auch die Verfahrensbeteiligten beantragen, die Gesuchstellerin sei zu verpflichten, die Deckungsdifferenz zuzüglich Zins an die Verfahrensbeteiligte 2 (allenfalls an die Verfahrensbeteiligte 1) zu zahlen. Eine Begründung wird nicht vorgebracht (act. 52 und 95, jeweils Antrag 6).

212 Wie die Gesuchstellerin richtig vorbringt, fallen im vorliegenden Fall die wirtschaftliche und rechtliche Berechtigung auseinander. Die Verfahrensbeteiligte 1 ist als Rechtsnachfolgerin der ursprünglichen EGL Grid AG die rechtlich Berechtigte beziehungsweise die rechtlich Verpflichtete an der Deckungsdifferenzforderung (vgl. Rz. 35). Gemäss der Gesuchstellerin haben die Gesuchstellerin und die Verfahrensbeteiligte 2 im Sacheinlagevertrag vereinbart, dass die Gesuchstellerin eine allfällige Deckungsdifferenz direkt an die Verfahrensbeteiligte 2 weiterleitet. Beim Sacheinlagevertrag handelt es sich um eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen der Verfahrensbeteiligten 2 und der Gesuchstellerin. Die Verfahrensbeteiligte 1 ist jedoch nicht Partei dieses Sacheinlagevertrags.

213 Eine Forderungsabtretung (Art. 164 ff. des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [Fünfter Teil: Obligationenrecht] vom 30. März 1911 [OR; SR 220]) der Verfahrensbeteiligten 1 an die Verfahrensbeteiligte 2 (im Falle einer Unterdeckung) beziehungsweise eine Schuldübernahme (Art. 175 ff. OR) der Verfahrensbeteiligten 2 gegenüber der Verfahrensbeteiligten 1 (im Falle einer Überdeckung) liegt der ElCom nicht vor. Nur mit einer solchen vertraglichen Regelung könnte aber die rechtliche Berechtigung der Verfahrensbeteiligten 2 an der Deckungsdifferenzforderung beziehungsweise die rechtliche Verpflichtung zum Ausgleich einer Überdeckung begründet werden. Die ElCom sieht daher keine rechtliche Grundlage, gestützt auf welche sie die Auszahlung der Unterdeckung an die Verfahrensbeteiligte 2 beziehungsweise eine Zahlungspflicht der Verfahrensbeteiligten 2 gegenüber der Gesuchstellerin bei einer Überdeckung begründen könnte. Die Parteien hatten und hätten die Möglichkeit, die rechtlichen Berechtigungen betreffend die Deckungsdifferenz vertraglich anders festzulegen. Entsprechende Vereinbarungen bei den *Share Deals* wurden der ElCom nicht eingereicht.

214 Damit sind der Antrag der Gesuchstellerin sowie der Hauptantrag der Verfahrensbeteiligten abzuweisen. Gläubigerin beziehungsweise Schuldnerin der im vorliegenden Verfahren festzulegenden Deckungsdifferenz ist damit die Verfahrensbeteiligte 1. Den Parteien bleibt es unbenommen, die Zahlungsflüsse vertraglich anders zu regeln.

15.2 Verzinsung der Deckungsdifferenzen

215 Die Gesuchstellerin übernahm anlässlich der Kapitalerhöhung vom 10. Dezember 2012 sämtliche Aktien der Verfahrensbeteiligten 1 von der Verfahrensbeteiligten 2 gestützt auf den Sacheinlagevertrag vom 26. November 2012 (vgl. Art. 22 Statuten Swissgrid, Ziff. 8). Übernommen wurden auch Deckungsdifferenzen (vgl. Geschäftsbericht 2013 der Gesuchstellerin, S. 65). Im Jahr 2013 wurden die übernommenen Anlagen neu bewertet (sog. Bewertungsanpassung 1; vgl. Geschäftsbericht 2013 der Gesuchstellerin, S. 42 und 91).

216 Die Gesuchstellerin hat die Verfahrensbeteiligte 2 sowohl für die von der ElCom in der Tarifverfügung 2012 unter dem Titel «Saldo Folgejahre» verfügten 2/3 der Deckungsdifferenzen 2009 und 2010 (vgl. Tabelle 7A, Spalte 18 und Tabelle 7B, Spalte 21 der Tarifverfügung 2012) als auch für die provisorisch berechneten Deckungsdifferenzen 2011 und 2012 bereits im Jahr 2013 entschädigt (act. 69, Beilage 5).

217 In der gestützt auf die Bewertungsanpassung 1 von der Gesuchstellerin an die Verfahrensbeteiligte 2 ausbezahlten Entschädigung wurde somit insgesamt eine Unterdeckung der Verfahrensbeteiligten 1 in der Höhe von [redacted] Franken berücksichtigt (act. 68, Anhang «Excel_Tabelle_DD_Auszahlungen_EGL»). Diesen Betrag bezahlte die Gesuchstellerin der Verfahrensbeteiligte 2 aus. Zur Unterdeckung der Verfahrensbeteiligten 1 für das Jahr 2011 und 2012 von insgesamt [redacted] Franken (Unterdeckung) wird der bereits ausbezahlte Betrag von [redacted] Franken hinzugerechnet. Es resultiert demnach eine Überdeckung in der Höhe von [redacted] Franken (vgl. nachfolgende Tabelle 15).

218 Gemäss der Weisung 2/2019 der ElCom vom 5. März 2019 (inkl. Anhang, «Formular Deckungsdifferenzen», Register «Deckungsdifferenz Netz», Zeile 54) ist das massgebliche Referenzjahr für den anwendbaren WACC nicht das Tarifjahr, in dem die Deckungsdifferenz entstanden ist (t), sondern jenes Jahr, in dem die Deckungsdifferenz frühestens in die Tarife eingerechnet werden kann (t+2). Diese Verzinsungsmethodik wurde vom Bundesgericht bestätigt (Urteil des Bundesgerichts 2C_1076/2014 vom 4. Juni 2015, E. 4; Verfügung der ElCom 25-00070 vom 12. Dezember 2019, Rz. 193 ff.). Die Verzinsung läuft bis zur Rückzahlung des massgeblichen Differenzbetrages durch die Gesuchstellerin.

Jahr	Saldovortrag	Deckungsdifferenzen des laufenden Jahres (+ Überdeckung / - Unterdeckung)	Auszahlung von Swissgrid	Gesamtsaldo	anwendbarer Zinssatz (TJ + 2)	kalkulatorische Zinsen	Gesamtsaldo inkl. Zinsen
2011	[redacted]						
2012							
2013							
2014							
2015							
2016							
2017							
2018							
2019							

Tabelle 15 Weiterverfolgung der Deckungsdifferenzen unter Berücksichtigung der Auszahlung der Gesuchstellerin im Jahr 2013

219 Die Betrachtung der Deckungsdifferenzen erfolgt jeweils auf ganze Tarifjahre. Die Weisung 2/2019 der ElCom vom 5. März 2019 über Deckungsdifferenzen aus den Vorjahren sieht vor, dass die Berechnung der Deckungsdifferenzen für jedes Geschäftsjahr durchzuführen ist. Die Berücksichtigung des zu saldierenden Betrags eines Geschäftsjahres erfolgt jeweils im Rahmen der Kostenkalkulation für das übernächste Geschäftsjahr.

220 Die Berechnung der Verzinsung bis und mit dem Jahr 2019 ist in Tabelle 15 ausgewiesen. Da der WACC für das Jahr 2022 noch nicht bekannt ist, kann die Verzinsung für das Jahr 2020 vorliegend nicht berechnet werden. Unter der Voraussetzung, dass die Verfahrensbeteiligte 1 der Gesuchstellerin den Differenzbetrag von [redacted] Franken per Ende 2013 ([redacted] Franken minus [redacted] Franken) nach Rechtskraft der vorliegenden Verfügung noch im Jahr 2021 bezahlen wird, beträgt die von der Gesuchstellerin an die Verfahrensbeteiligte 1 zu leistende Verzinsung der Deckungsdifferenzen [redacted] Franken (vgl. Tabelle 15) zuzüglich der Verzinsung für das Jahr 2020, die mit dem noch nicht bekannten WACC für das Jahr 2022 zu ermitteln ist. Falls der Differenzbetrag von der Gesuchstellerin zu einem späteren Zeitpunkt erstattet werden sollte, hat die Verfahrensbeteiligte 1 einen zusätzlichen Anspruch auf Verzinsung gemäss Weisung 2/2019 der ElCom vom 5. März 2019 bzw. Berechnung in Tabelle 15 jeweils bezogen auf volle Jahre (keine unterjährige Verzinsung; Verzinsung bis 31.12. des der Auszahlung vorangehenden Jahres).

221 Diese Forderung der Verfahrensbeteiligten 1 gegenüber der Gesuchstellerin wird mit Rechtskraft der vorliegenden Verfügung fällig. Die Gesuchstellerin darf diese Kosten nach Massgabe der tatsächlich geleisteten Zahlung in die künftigen Tarife des Übertragungsnetzes einrechnen.

222 Die Gesuchstellerin beantragt in ihrer Stellungnahme zum Verfügungsentwurf, die ElCom habe in Dispositivziffer 8 auch die Nettozahlung per Ende 2019 auszuweisen, welche sich aus dem Deckungsdifferenzsaldo und der Verzinsung ergebe. Zur Begründung führt sie aus, diese Ergänzung konkretisiere die aus der Verfügung resultierenden Rechte und Pflichten der einzelnen Parteien und trage damit zur Rechtssicherheit bei (act. 96, Rz. 3 f.).

223 Die Nettozahlung per Ende 2019 wird antragsgemäss in Dispositivziffer 8 ausgewiesen.

16 Vermeidung Doppelverrechnung

224 Eine doppelte Anrechnung von Netzkosten sowohl über das Verteilnetz als auch über das Übertragungsnetz ist nicht zulässig. Die vorliegend als anrechenbar verfügten Deckungsdifferenzen auf Netzebene 1 sind daher – falls sie bereits über das Verteilnetz oder allenfalls über die Gestehungskosten in die Tarife eingerechnet wurden – in künftigen Tarifjahren wieder zu kompensieren, sobald die Vergütung über die Gesuchstellerin erfolgt. In der gleichen Weise ist auch die Verzinsung der Deckungsdifferenzen zu behandeln.

225 Die ElCom behält sich in Bezug auf die Vermeidung der Doppelverrechnung vor, zu einem späteren Zeitpunkt eine Prüfung durchzuführen.

17 Stellungnahme des Preisüberwachers

226 Die ElCom hat dem Preisüberwacher den Verfügungsentwurf gestützt auf Artikel 15 des Preisüberwachungsgesetzes vom 20. Dezember 1985 (PüG; SR 942.20) sowie Artikel 3 des Geschäftsreglements der Elektrizitätskommission vom 12. September 2007 (SR 734.74) zur Stellungnahme unterbreitet (act. 85). Mit Schreiben vom 12. Oktober 2020 hat der Preisüberwacher eine Stellungnahme eingereicht (act. 92).

227 Der Preisüberwacher hält in seiner Stellungnahme zum Verfügungsentwurf fest, aus regulatorischer Sicht sei die Schaffung von Rechtssicherheit zweifelsohne zu begrüssen. Mit der Festsetzung des regulatorischen Netzwerts der Netzebene 1 schaffe die ElCom die Basis für die abschliessende Regelung der gegenseitigen Verbindlichkeiten zwischen der Gesuchstellerin und den Verfahrensbeteiligten. Es werde keine neue Beurteilungspraxis für künftige Fälle begründet. Der Preisüberwacher sehe aus diesen Gründen von einer vertieften Analyse und dem Einfordern von zusätzlichen Unterlagen ab und verzichte auf eine formelle Empfehlung gestützt auf Artikel 15 PüG (act. 92).

18 Gebühren

228 Die ElCom erhebt für Verfügungen im Bereich der Stromversorgung Gebühren (Art. 21 Abs. 5 StromVG, Artikel 13a der Verordnung über Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich vom 22. November 2006 [GebV-En; SR 730.05]). Die Gebühren werden nach Zeitaufwand berechnet und betragen je nach Funktionsstufe des ausführenden Personals 75 bis 250 Franken pro Stunde (Art. 3 GebV-En).

229 Für die vorliegende Verfügung werden folgende Gebühren in Rechnung gestellt: [redacted] anrechenbare Stunden zu einem Gebührenansatz von 250 Franken pro Stunde (ausmachend [redacted] Franken), [redacted] anrechenbare Stunden zu einem Gebührenansatz von 230 Franken pro Stunde (ausmachend [redacted] Franken) und [redacted] anrechenbare Stunden zu einem Gebührenansatz von

200 Franken pro Stunde (ausmachend [redacted] Franken). Gesamthaft ergibt sich damit eine Gebühr von [redacted] Franken.

230 Die Gebühr hat zu bezahlen, wer eine Verfügung veranlasst (Art. 1 Abs. 3 GebV-En i.V.m. Art. 2 Abs. 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004 [AllgGebV; SR 172.041.1]). Die Gesuchstellerin hat ein Gesuch um Überprüfung der von den Netzgesellschaften gegenüber der Gesuchstellerin deklarierten Kosten und Erlöse 2011 der Netznutzung Netzebene 1 und ein Gesuch um Überprüfung der von den Netzgesellschaften gegenüber der Gesuchstellerin deklarierten Kosten und Erlöse 2012 der Netznutzung Netzebene 1 gestellt. Sie hat somit die vorliegende Verfügung veranlasst. Die Verfahrenskosten für das vorliegende Verfahren sind ihr daher vollumfänglich aufzuerlegen.

III Entscheid

Gestützt auf diese Erwägungen wird verfügt:

1. Die anrechenbaren Ist-Kosten für die Netznutzung der Netzebene 1 für das Tarifjahr 2011 betragen für die EGL Grid AG [redacted] Franken.

2. Die anrechenbaren Ist-Kosten für die Netznutzung der Netzebene 1 für das Tarifjahr 2012 betragen für die EGL Grid AG [redacted] Franken.

3. Antrag 5a der EGL Grid AG und der Axpo Solutions AG wird abgewiesen.

4. Die regulatorischen anrechenbaren Anlagenrestwerte per 31. Dezember 2012 der Übertragungsnetzanlagen der EGL Grid AG betragen [redacted] Franken.

5. Die Deckungsdifferenz für das Tarifjahr 2011 basierend auf den Ist-Werten 2011 beträgt für die EGL Grid AG [redacted] Franken (Überdeckung).

6. Die Deckungsdifferenz für das Tarifjahr 2012 basierend auf den Ist-Werten 2012 beträgt für die EGL Grid AG [redacted] Franken (Unterdeckung).

7. Der durch die EGL Grid AG an die Swissgrid AG zu bezahlende Deckungsdifferenzsaldo beträgt unter Berücksichtigung der im Jahr 2013 erfolgten Auszahlung durch die Swissgrid AG (vor Verzinsung 2013) [redacted] Franken.

8. Die durch die Swissgrid AG an die EGL Grid AG zu bezahlende Verzinsung auf dem Deckungsdifferenzsaldo gemäss Dispositivziffer 7 beträgt bis zum 31. Dezember 2019 [redacted] Franken. Der durch die Swissgrid AG an die EGL Grid AG zu bezahlende Deckungsdifferenzsaldo inkl. Zinsen beträgt per 31. Dezember 2019 [redacted] Franken. Die Verzinsung für das Jahr 2020 und allfällige Folgejahre ist gemäss Tabelle 15 entsprechend jeweils bezogen auf volle Jahre (keine unterjährige Verzinsung) weiterzuführen.

9. Die Entschädigung gemäss Dispositivziffern 7 und 8 wird mit Rechtskraft der vorliegenden Verfügung fällig. Die Swissgrid AG darf diese Kosten nach Massgabe der tatsächlich geleisteten Zahlung in die künftigen Tarife des Übertragungsnetzes einrechnen.

10. Der Antrag der Swissgrid AG auf Zustellung des finalen Erhebungsbogens in elektronischer Form im Zeitpunkt der Zustellung der Verfügung wird abgewiesen.

11. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt [redacted] Franken. Sie wird der Swissgrid AG auferlegt. Die Rechnung wird nach Rechtskraft der vorliegenden Verfügung zugestellt.

12. Die Verfügung wird der Swissgrid AG, der EGL Grid AG und der Axpo Solutions AG mit eingeschriebenem Brief eröffnet.

Bern, 09.02.2021

Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom

Werner Luginbühl
Präsident

Renato Tami
Geschäftsführer

Versand:

Zu eröffnen mit eingeschriebenem Brief:

- Swissgrid AG, Bleichemattstrasse 31, 5001 Aarau
- EGL Grid AG, c/o Swissgrid AG, Bleichemattstrasse 31, 5001 Aarau
  vertreten durch Dr. Stefan Rechsteiner, VISCHER AG, Schützengasse 1, Postfach 1230, 8021 Zürich
- Axpo Solutions AG, Parkstrasse 23, Postfach, 5400 Baden
  vertreten durch Dr. Stefan Rechsteiner, VISCHER AG, Schützengasse 1, Postfach 1230, 8021 Zürich

Beilage:

- Tabellen

Kopie:

- Preisüberwachung, Einsteinstrasse 2, 3003 Bern

IV Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, einzureichen (Art. 50 VwVG, Art. 23 StromVG). Die Frist steht still:

a) vom 7. Tag vor Ostern bis und mit dem 7. Tag nach Ostern;

b) vom 15. Juli bis und mit dem 15. August;

c) vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 22*a* VwVG).

Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat (Art. 52 Abs. 1 VwVG).